Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3693

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22500 — 3205/68 XI

Bonn, den 6. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Neuregelung des Besoldungsrechts
(Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz —
2. BesNG)

mit den Anlagen 1 bis 8 und eine Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 333. Sitzung am 19. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch . . . . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

System der Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage I — richtet sich nach dem Amtsinhalt.

(2) Der Einteilung der Ämter in vier Laufbahngruppen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes) entsprechend ist das Eingangsamt in den Laufbahnen

des einfachen Dienstes
den Besoldungsgruppen A 1 oder A 2,

des mittleren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 5,

des gehobenen Dienstes
der Besoldungsgruppe A 9,

des höheren Dienstes
der Besoldungsgruppe A 13

zuzuweisen. Dies gilt nicht für die Laufbahnen des gehobenen Fachschuldienstes der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie für die Sonderlaufbahnen des einfachen Dienstes.

(3) Dem Aufbau der Besoldungsordnung für aufsteigende Gehälter liegt folgende Ämterbewertung zugrunde:

Besoldungsgruppe	Grundämter
A 1	Amtsgehilfe
A 2	Oberamtsgehilfe [1]
A 3	Hauptamtsgehilfe
A 4	Amtsmeister
A 5	Oberamtsmeister
A 5	Assistent, Werkführer
A 6	Sekretär, Werkmeister
A 7	Obersekretär, Oberwerkmeister
A 8	Hauptsekretär, Hauptwerkmeister
A 9	Amtsinspektor, Betriebsinspektor
A 9	Inspektor
A 10	Oberinspektor
A 11	Amtmann
A 12	Oberamtmann, Amtsrat
A 13	Oberamtsrat
A 13	Regierungsrat
A 14	Oberregierungsrat
A 15	Regierungsdirektor
A 16	Leitender Regierungsdirektor, Finanzpräsident [2]), Ministerialrat [2])

[1]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.
[2]) Können in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3 ausgebracht werden.

Den Grundämtern gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind wie die Grundämter einzureihen. Als gleichwertig sind anzusehen:

Die Grundämter

der Besoldungsgruppe A 12
und der Fachschuloberlehrer,

der Besoldungsgruppe A 13
und der Studienrat,

der Besoldungsgruppe A 14
und der Oberstudienrat.

(4) Der Oberstudiendirektor ist in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen und erhält eine Amtszulage. Der Verwaltungsgerichtsrat ist bis zur siebenten Dienstaltersstufe in die Besoldungsgruppe A 13, von der achten Dienstaltersstufe an in die Besoldungsgruppe A 14, der Verwaltungsgerichtsdirektor in die Besoldungsgruppe A 15 einzureihen; diese Richter erhalten in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts ein um fünfundsiebzig vom Hundert des Unterschiedes zu den Endgrundgehältern der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe erhöhtes Grundgehalt.

(5) Beförderungsämter dürfen nur für solche Aufgaben geschaffen werden, die sich von dem Amtsinhalt der jeweils unter ihnen liegenden Ämter ihrer Laufbahn wesentlich abheben. Ist das erste Beförderungsamt einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet, dürfen diese Ämter jedoch auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 für Beamte eingerichtet werden, die auf Grund einer mit Erfolg abgeleisteten Tätigkeit im Eingangsamt besondere Fachkenntnisse und Erfahrung aufweisen; hierbei ist in der Regel eine von der Anstellung bis zur Verleihung des ersten Beförderungsamtes verbrachte Tätigkeit

in der Besoldungsgruppe A 5
von mindestens 2 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 9
von mindestens 3 Jahren,

in der Besoldungsgruppe A 13
von mindestens 5 Jahren

erforderlich. Satz 2 gilt für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sinngemäß; beginnt eine Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 1, kann eine Beförderung nach Maßgabe des Satzes 2 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 vorgesehen werden.

(6) Das Verhältnis der Beförderungsämter in der Besoldungsordnung A unterhalb der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	20 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	8 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen	28 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16	5 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe nicht überschreiten. Bei den Bundesoberbehörden, wissenschaftlichen Anstalten und entsprechenden Einrichtungen des Bundes sowie bei den unter Satz 1 fallenden Dienststellen der Deutschen Bundesbank kann von einem entsprechend erhöhten Anteil der Beförderungsämter ausgegangen werden, soweit ihre jeweiligen besonderen Aufgaben und Anforderungen es rechtfertigen.

2. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

      „d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt."

   b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

      „(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet."

3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im ausländischen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind, sowie im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
6. im nichtöffentlichen Schuldienst und im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen,
7. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrich-

tungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn die Tätigkeit in einem Dienstverhältnis zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die Forschungsaufgaben wahrnehmen, oder zu wissenschaftlichen Angestellten bei den genannten Forschungseinrichtungen ausgeübt und aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist,

8. im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren der in Absatz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Satz 1 und 2.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einhundertundneun" und „achtundachtzig" ersetzt durch die Worte „einhundertundzwölf" und „einundneunzig".

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird hinter dem Wort „Personen" das Wort „vorrangig" eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist."

7. In § 41 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils die Worte „oder Hamburg" gestrichen.

8. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Schluß des Buchstaben d wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die am 8. Mai 1945 Angestellte eines Dienstherrn im Sinne des § 7 Abs. 1 waren und bis zu diesem Zeitpunkt die für eine Einheitslaufbahn vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; Entsprechendes gilt für Angehörige einer Einheitslaufbahn, die ihre Ausbildung erst nach dem 8. Mai 1945 fortgesetzt sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und bis zum 30. September 1961 als Beamte eingestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung der Ausbildung als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird."

9. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin und die Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in dieser Stadt können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten."

10. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 ist auf Richter und Staatsanwälte nicht anzuwenden."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als gleichwertig sind anzusehen:

Die Grundämter

der Besoldungsgruppe A 6 und der Polizeihauptwachtmeister,

der Besoldungsgruppe A 11 und der Lehrer an Volksschulen, soweit für diesen ein Studium von sechs Semestern vorgeschrieben ist,

der Besoldungsgruppe A 12 und der Lehrer an Realschulen."

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 3" durch „Abs. 4" ersetzt und in Satz 2 die Worte „einschließlich der weiteren Dienstalterszulagen" gestrichen.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von § 5 Abs. 6 abweichende Regelungen zulassen, soweit dies wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung notwendig ist."

11. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 dürfen die für die entsprechenden Besoldungsgruppen in der Anlage I dieses Gesetzes festgesetzten Endgrundgehälter nicht überschreiten.

(2) Das sich aus der Anlage I dieses Gesetzes ergebende Verhältnis der Endgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 zueinander ist, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, zu wahren."

12. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen. Es darf frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten, unbeschadet geringfügiger Abweichungen zur Abrundung, die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppe A 1	73 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 5	70 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 9	65 vom Hundert,
Besoldungsgruppe A 13	63 vom Hundert.

(3) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(4) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das siebenunddreißigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird."

13. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Bemessung des Ortszuschlages sind die Besoldungsgruppen den Tarifklassen nach Maßgabe der Anlage II dieses Gesetzes zuzuteilen; die dort festgesetzten Monatsbeträge dürfen nicht überschritten werden."

14. Die Anlagen I bis III des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes. Die ruhegehaltfähigen Zulagen in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes werden wie folgt festgesetzt:

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 1 auf 84,00 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 2 auf 45,00 DM

Anlage IV Nr. 1 Fußnote 3 auf 38,00 DM

§ 2

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen. Hierbei ist die Überleitung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechend der Überleitung der Unteroffiziere durchzuführen; Regierungsdirektoren im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind in die Besoldungsgruppe A 15 als Oberschulräte überzuleiten.

(2) Beamte, deren Dienstbezüge bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes hinter den Bezügen nach bisherigem Recht zurückbleiben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes. Die Ausgleichszulage verringert sich um jede künftige Erhöhung des Grundgehaltes.

§ 3

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem maßgebenden Grundgehalt ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

(2) Für Empfänger von Dienstbezügen nach Landesbesoldungsrecht mit dienstlichem Wohnsitz in Hamburg und die entsprechenden Versorgungsempfänger kann weiterhin entsprechend Absatz 1 verfahren werden.

§ 4

(1) Für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 finden § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung vom 25. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), und andere laufbahnrechtliche Vorschriften des Bundes, die dem § 9 Abs. 3 Nr. 3 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechen, keine Anwendung.

(2) Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1971 aus einem Amt in den Ruhestand tritt, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 109 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltsfähig. Entsprechendes gilt für § 18 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

§ 5

(1) In § 3 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629) wird folgender Satz angefügt:

„Es ist jedoch für Beamte, Richter und Soldaten, die sich am 1. Juli 1967 in einer der Besoldungsgruppen A 13 oder A 14 befunden haben, mindestens um zwei Jahre zu verbessern."

(2) Die Anlage B Abschnitt II zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007) wird wie folgt geändert:

Bei den bisherigen Besoldungsgruppen A 4 a 2 und A 4 b 2 (Hilfsschullehrer) wird in Spalte 4 der Übersicht (Sonstige Abweichungen) jeweils im zweiten Satz die Zahl „7" ersetzt durch die Zahl „9".

§ 6

(1) Die Länder sind verpflichtet, ihr Besoldungsrecht innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes den Vorschriften des § 1 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren auf der Grundlage der §§ 49 bis 59 des Bundesbesoldungsgesetzes anzupassen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über Regelbeförderung und entsprechende Maßnahmen sind mit dem Zeitpunkt außer Kraft zu setzen, von dem an ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt.

(3) Überschreitet bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren der Anteil der eingerichteten Beförderungsämter beim Inkrafttreten des § 1 Nr. 1 die Obergrenzen des gemäß § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß anzuwendenden § 5 Abs. 6 des bezeichneten Gesetzes in der Fassung des § 1, so gilt die Überschreitung bis zum 31. Dezember 1970 übergangsweise als mit § 53 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vereinbar, soweit über die vom 1. Januar 1966 an geltenden Verhältnisse nicht hinausgegangen wird. Vom 1. Januar 1971 an sind bei Freiwerden jeder dritten von Satz 1 betroffenen Stelle grundsätzlich die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen. § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes ist nicht mehr anzuwenden.

(4) Übersteigt bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren das Endgrundgehalt einer Besoldungsgruppe am Tage vor dem Inkrafttreten des § 54 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 den entsprechenden Satz des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843), so ist eine Überschreitung des jeweils geltenden Höchstbetrages des § 54 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nur zulässig, soweit das Endgrundgehalt um höchstens zwei Drittel des nach diesem Gesetz und nach späteren Bundesgesetzen maßgebenden Vomhundertsatzes erhöht wird. Stellenzulagen, die nach Ablauf bestimmter Zeiten seit Erreichen des Endgrundgehaltes gewährt werden, gelten als Bestandteil des Endgrundgehaltes im Sinne des Satzes 1.

(5) Ist bei einem der in § 49 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherren in dem Zeitpunkt, von dem an für seinen Bereich ein Landesgesetz nach Absatz 1 in Kraft tritt, ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen, als § 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes vorschreibt, so kann für die vorhandenen Stelleninhaber und Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen der Besitzstand gewahrt werden. Entsprechendes gilt, wenn Besoldungsgruppen einer höheren Tarifklasse des Ortszuschlages zugeteilt sind, als dies nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

(6) Regelungen, in denen für die Ämter des Volksschullehrers ein Beförderungsamt zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und des Realschullehrers zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 eingerichtet ist oder wird, bleiben unberührt.

Artikel II

§ 1

Die Bezüge der unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger werden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 neu festgesetzt.

§ 2

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen vom 30. April 1920 zugrunde liegt, werden nach Anlage 4 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Die Anlage 4 dieses Gesetzes gilt sinngemäß für die Überleitung der Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1920, der Lehrerbesoldungsordnungen vom Jahre 1920 oder einer diesen entsprechenden Besoldungsordnung zugrunde liegt.

(2) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1927 zugrunde liegt, werden nach Anlage 5 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Danziger Besoldungsordnungen vom 19. Oktober 1928 zugrunde liegt, werden in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2322) in die Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927

und danach nach der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels und nach nachstehendem Absatz 6 in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(3) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer anderen nach dem 30. September 1927 in Kraft getretenen Besoldungsordnung zugrunde liegt, werden in sinngemäßer Anwendung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels sowie des nachstehenden Absatzes 6 in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet, wenn das zuletzt innegehabte Amt mit einem der in den Reichsbesoldungsordnungen A und B vom 16. Dezember 1927 aufgeführten Ämter nach dem Amtsinhalt vergleichbar ist. Sie werden in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsübersicht der Anlage 5 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet, wenn das innegehabte Amt zwar nicht mit einem der in den Reichsbesoldungsordnungen A und B vom 16. Dezember 1927, aber mit einem der in den Preußischen Besoldungsordnungen vom 17. Dezember 1927 aufgeführten Ämter nach dem Amtsinhalt vergleichbar ist. Ist ein vergleichbares Amt nicht vorhanden, werden die Versorgungsempfänger nach den Endgrundgehältern (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) in die Besoldungsordnungen des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und danach nach Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 6 dieses Artikels in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Liegt das Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zwischen den Endgrundgehältern zweier Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnung, werden die Versorgungsbezüge stufenbegrenzt in die höhere Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet; maßgebend ist die Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes, die von der Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der Reichsbesoldungsgruppe, deren Grundgehaltssatz dem des bisherigen Endgrundgehalts (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) mindestens entspricht.

(4) Die unter § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) anspruchsberechtigt sind, werden nach Anlage 6 dieses Gesetzes in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(5) Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer, deren Versorgung ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen H 1 a, H 1 b oder H 2 des Reichsbesoldungsgesetzes oder entsprechender Besoldungsgruppen früherer Landesbesoldungsordnungen zugrunde liegt, werden nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes		Ortszuschlag
H 1 a	A 16	Ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 und des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3	I b
H 1 b	A 15	Ruhegehaltfähige Zulage von 200 DM	I b
H 2	A 13	Ruhegehaltfähige Zulage von 150 DM	I b

An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe tritt die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat. Liegt den Versorgungsbezügen in Einzelfällen ein Grundgehalt zugrunde, das höher als das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppen H 1 a, H 1 b, H 2 oder der entsprechenden Besoldungsgruppen früherer Landesbesoldungsordnungen ist, so ist der Unterschied zum Endgrundgehalt, erhöht um die Erhöhungssätze für ruhegehaltfähige Zulagen nach der Fußnote 1 zur Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes, den Versorgungsbezügen als zusätzliche ruhegehaltfähige Zulage zugrunde zu legen.

(6) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5 zugrunde liegt, werden nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet:

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes	Dienstaltersstufe	Ortszuschlag
A 8 c 1	A 6	8.	III
A 8 c 2 (2. Stufe)	A 6	7.	III
A 8 c 2 (1. Stufe)	A 5	6.	III
A 8 c 3			
A 8 c 4, A 8 c 5	A 5	4.	III

(7) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen, soweit nicht Dienstaltersstufen nach Ab-

satz 5 abstandsgleich zu ermitteln oder feste Dienstaltersstufen bestimmt sind.

(8) War bei Beamtinnen bei Eintritt des Versorgungsfalles von einer Kürzung des Grundgehalts und der Stellenzulagen um zehn vom Hundert auszugehen, entfällt diese Kürzung.

(9) Ein neben den Versorgungsbezügen noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt.

§ 3

(1) Ist das zu berücksichtigende Amt in der Sonderüberleitungsübersicht (Anlage IV Nr. 2) des Bundesbesoldungsgesetzes, in Artikel VIII des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder in der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des zuletzt genannten Gesetzes in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes aufgeführt und einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) zugeteilt, so tritt die danach maßgebende Besoldungsgruppe an die Stelle der nach § 2 maßgebenden Besoldungsgruppe, wenn das Amt den gleichen Amtsinhalt hat; Entsprechendes gilt für Ämter, die mit ihrem Amtsinhalt mit den in den vorstehend genannten Übersichten aufgeführten Ämtern übereinstimmen, auch wenn die Amtsbezeichnung abweicht. Den Bezügen sind auch die Zulagen nach Maßgabe der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 6 und der Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen, wenn das zu berücksichtigende Amt mit einem mit dieser Zulage ausgestatteten Amt übereinstimmt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Wachtmeister (Sammelbezeichnung) im Polizeivollzugsdienst mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren.

(3) Für den Personenkreis des § 2 Abs. 4 gilt die Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden. Das Besoldungsdienstalter ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

(4) Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, zum Beispiel Einwohnerzahl, Anzahl der Lehrerstellen, Anzahl der richterlichen Stellen, sind die Verhältnisse am Tage des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Volkszählung, die zuletzt vor dem Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt worden ist. Bei Versorgungsempfängern nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen tritt an die Stelle des Tages des Eintritts des Versorgungsfalles der 8. Mai 1945, wenn der Versorgungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder als eingetreten gilt.

§ 4

Auf die Versorgungsempfänger nach § 2 Abs. 1 bis 3 findet Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes Anwendung.

§ 5

Liegen den in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Versorgungsbezügen Diäten nach einer Diätenordnung zugrunde, die nicht von Artikel IX § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften erfaßt sind, treten an die Stelle der Diäten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes Eingangsgruppe der Laufbahn ist. Für Versorgungsempfänger aus dem Kreis der außerplanmäßigen Professoren, der Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten ist die Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes Eingangsgruppe der Laufbahn. In der neuen Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen. § 2 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 6

In der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes entfällt für die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsgruppe A 4 b 2 die Stufenbegrenzung auf die zwölfte Dienstaltersstufe.

§ 7

(1) Die Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften finden in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels auch auf Versorgungsempfänger nach § 48 a des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 5 a des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) Anwendung.

(2) § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 1 Satz 1 gelten ergänzend auch für die entsprechenden Versorgungsempfänger nach Absatz 1.

(3) Artikel IX § 1 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird gestrichen.

(4) Der Geltungsbereich des Artikels II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt auf Versorgungsempfänger beschränkt, deren Versorgungsfall vor dem 1. Oktober 1968 eingetreten ist.

§ 8

Bleiben die sich nach den §§ 1 bis 7 ergebenden Versorgungsbezüge hinter den Versorgungsbezügen nach Artikel II des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Erhöhen sich die Versorgungsbezüge, so verringert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend.

Artikel III

§ 1

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die Sätze der Übersicht der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um drei vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen in der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und in der Anlage 5 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

37,20 DM	auf	38,00 DM,
43,90 DM	auf	45,00 DM,
82,20 DM	auf	84,00 DM.

Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Fußnote 1) der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes und nach Fußnote 1) der Anlage 5 dieses Gesetzes werden um zwei vom Hundert erhöht.

(2) In den Anlagen A und B zu Artikel IX des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 7 dieses Gesetzes werden die ruhegehaltfähigen Zulagen wie folgt erhöht:

14,70 DM	auf	15,00 DM,
56,30 DM	auf	57,00 DM,
59,70 DM	auf	61,00 DM,
61,00 DM	auf	62,00 DM,
75,40 DM	auf	77,00 DM,
82,20 DM	auf	84,00 DM,
117,30 DM	auf	120,00 DM,
130,60 DM	auf	133,00 DM.

(3) An die Stelle der Sätze der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage IV und den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes, die den Versorgungsbezügen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zugrunde liegen, treten die nach diesem Gesetz maßgebenden Sätze. Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die für das zu berücksichtigende Amt nicht mehr vorgesehen sind, werden um zwei vom Hundert erhöht.

(4) Die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II § 2 Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes werden wie folgt erhöht:

200,00 DM	auf	204,00 DM,
150,00 DM	auf	153,00 DM.

§ 3

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel IV

§ 1

(1) Bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe eines Amtes zugrunde liegt, das bis zum Inkrafttreten dieses Artikels unmittelbar kraft Gesetzes durch eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Anlage 8 dieses Gesetzes einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeteilt worden ist, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels an die Stelle des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Zulagen, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, das Grundgehalt und die ruhegehaltfähigen Zulagen der neuen Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt, wenn ein Amt mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet oder eine bereits vorhandene ruhegehaltfähige Zulage erhöht worden ist. Hängt die Einstufung in eine Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Stellenzulage von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ab, gilt Artikel II § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes entsprechend. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 ist, daß das innegehabte Amt den gleichen Amtsinhalt wie das höhergestufte Amt hat; Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt auch hier.

(2) Absatz 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Berufssoldaten der Bundeswehr entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sinngemäß.

(4) Absatz 1 gilt nicht für den Personenkreis des Artikels II § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

§ 2

Für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anspruchsberechtigt sind, gilt die Überleitungsübersicht der Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels in der Fassung der Anlage 8 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß frühere Berufsunteroffiziere nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes erfaßt werden.

§ 3

Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend. Liegt den Versorgungsbezügen ein nach § 48 a Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ermitteltes Grundgehalt zugrunde, ist das Besoldungsdienstalter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes von Amts wegen festzusetzen.

§ 4

Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Die Ausgleichszulagen nach § 48 a Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach § 5 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland in der Fassung des Artikels VI des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften oder nach Artikel II § 4 Abs. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vermindern sich um den Betrag, um den sich nach diesem Artikel das Grundgehalt (einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen) erhöht.

Artikel V

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 115 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt."

2. In § 122 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 3 durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

   „beim Tode eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Unterhaltszuschuß."

3. § 164 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden."

4. § 181 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel VI

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind."

   b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   „Für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nach Satz 1 und 2 ist der Bruchteil des durch Gesetz oder sonstige Regelung festgelegten Beitragsanteils des Dienstherrn maßgebend; Rententeile aufgrund freiwilliger

Weiterversicherung oder Selbstversicherung werden nicht gesondert ermittelt."

2. § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden."

3. § 72 wird gestrichen.

Artikel VII

§ 1

Dem § 50 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1754), zuletzt geändert durch das ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beteiligung der Versorgungsempfänger an einer Änderung der Einreihung von Ämtern oder an Maßnahmen mit entsprechender Wirkung ist nach Maßgabe besonderer rahmenrechtlicher Vorschriften zulässig."

§ 2

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß Maßnahmen zur Anpassung des Landesrechts entsprechend den Regelungen der Artikel II und IV dieses Gesetzes auf die Versorgungsempfänger übertragen werden.

Artikel VIII

In § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 407), zuletzt geändert durch ..., erhält der mit den Worten „des Grundgehalts" beginnende Satzteil folgende Fassung:

„des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich der in dieser Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtszulage und zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,".

Artikel IX

An die Stelle des § 1 des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 133) treten folgende Vorschriften:

„§ 1

(1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts erhalten als Amtsgehalt (Dienstbezüge) ein Grundgehalt und einen Ortszuschlag. Neben dem Amtsgehalt wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht besondere Vorschriften enthält. Insbesondere erhalten die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auch Kinderzuschläge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 1 a

(1) Das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird in Höhe des Amtsgehalts eines Bundesministers festgesetzt.

(2) Das Grundgehalt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Grundgehalts des Präsidenten.

(3) Die Grundgehälter der anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts betragen siebzig vom Hundert des Grundgehalts des Präsidenten.

§ 1 b

Für den Ortszuschlag gelten die Sätze der Tarifklasse I a in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes; jedoch erhält der Präsident des Bundesverfassungsgerichts eineindrittel der hiernach maßgebenden Beträge.

§ 1 c

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt

für den Präsidenten
des Bundesverfassungsgerichts
600 Deutsche Mark,

für den Vizepräsidenten
des Bundesverfassungsgerichts
450 Deutsche Mark,

für die anderen Richter
des Bundesverfassungsgerichts
225 Deutsche Mark

monatlich. Näheres regelt der Bundesminister des Innern.

§ 1 d

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts haben das Recht der freien Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost."

Artikel X

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 609), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1203), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 und § 9 Satz 2 werden ersetzt:
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „dreiunddreißigeindrittel" durch das Wort „fünfzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfzig" durch das Wort „sechsundsechzigzweidrittel".
2. In § 8 Satz 1 werden ersetzt:
   a) mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 das Wort „zwanzig" durch das Wort „fünfundzwanzig",
   b) mit Wirkung vom 1. Dezember 1971 das Wort „fünfundzwanzig" durch das Wort „dreißig".
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Stellen- und Ausgleichszulagen" durch die Worte „Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen" ersetzt.

Artikel XI

(1) § 54 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), geändert durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 werden gestrichen.
2. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Angehörigen des Zivilschutzkorps" gestrichen.
3. In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „und für die entsprechenden Angehörigen des Zivilschutzkorps" gestrichen.

(2) Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wird wie folgt geändert:

a) Die in Nummer 1 bezeichnete Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes"

b) Nummer 3 Buchstabe b wird gestrichen.

Artikel XII

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Juni 1969 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel XIII

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von Artikel I § 4 Abs. 2 Satz 2 und Artikel VI nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel XIV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I § 1 Nr. 6 Buchstabe b sowie Artikel V Nr. 3 und Artikel VI Nr. 2 hinsichtlich ihrer Bezugnahme auf § 18 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
2. Artikel I § 5 und Artikel X Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 1967,
3. Artikel II mit Wirkung vom 1. Oktober 1968,
4. Artikel I § 4 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
5. Artikel I § 4 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
6. Artikel IV am 1. Januar 1970,
7. die übrigen Vorschriften am 1. Juni 1969.

Anlage 1

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.

2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

4. Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 und Beamte im Erprobungs- und Abnahmeflugdienst erhalten als Flugzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Strahlflugzeugen und bei entsprechender Verwendung eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 250 Deutsche Mark. Diese Zulage wird auch nach Beendigung dieser Verwendung gewährt

   a) nach mindestens fünfjähriger Verwendung als Strahlflugzeugführer oder

   b) nach einem bei dieser Verwendung erlittenen Dienstunfall im Flugdienst oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung, die eine weitere Verwendung als Strahlflugzeugführer ausschließen,

   und zwar für die ersten fünf Jahre in voller Höhe und sodann in Höhe von monatlich 125 Deutsche Mark. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, während der ersten fünf Jahre der Verwendung als Strahlflugzeugführer jedoch nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod oder Dienstunfähigkeit, wenn sie infolge eines durch die Verwendung als Strahlflugzeugführer erlittenen Dienstunfalles oder infolge einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung eingetreten sind.

5. Beamten des gehobenen Dienstes der Steuer- und Zollverwaltung in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 kann für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Betriebsprüfung oder der Zollfahndung nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 62 DM monatlich gewährt werden.

6. Beamten des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 kann für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung als Flugsicherungs-Lotsen im Flugsicherungskontrolldienst eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM monatlich gewährt werden.

7. Die Amtsbezeichnung der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes besteht aus der in der jeweiligen Besoldungsgruppe bestimmten Grundamtsbezeichnung und einem Zusatz, der den Gerichtshof bezeichnet, an dem der Richter sein Richteramt innehat.

8. Die Amtsbezeichnungen „Direktor und Professor" und „Leitender Direktor und Professor" in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 stehen nur zur Verfügung für Beamte mit Forschungsaufgaben bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten mit Kollegialverfassung und bei folgenden Behörden und Anstalten mit eigener Forschung:

   Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

   Bundesanstalt für Bodenforschung

   Bundesanstalt für Fettforschung

   Bundesanstalt für Materialprüfung

   Bundesanstalt für Qualitätsforschung pflanzlicher Erzeugnisse

   Bundesanstalt für Straßenwesen

   Bundesanstalt für Tabakforschung

   Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege

   Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung

   Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft

   Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht

   Bundesforschungsanstalt für Rebenzüchtung Geilweilerhof

   Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

   Bundesgesundheitsamt

   Deutscher Wetterdienst

   Deutsches Hydrographisches Institut

   Institut für chemisch-technische Untersuchungen

   Ozeanographische Forschungsanstalt der Bundeswehr

   Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Bundesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

396 — 414 — 432 — 450 — 468 — 486 — 504 — 522 — 540 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

Grenzjäger
Matrose im Bundesgrenzschutz

Grenadier, Flieger, Matrose [1])

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Museumsaufseher

[1]) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

427 — 445 — 463 — 481 — 499 — 517 — 535 — 553 — 571 — 589 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher [1]) [2])
Bundesbahnschaffner [1]) [2])
Justizwachtmeister
Oberamtsgehilfe [3])
Postschaffner [1]) [2])
Zollbootsmann [1])
Zollmaschinenwärter [1])
Zollwachtmeister [1])

Grenztruppjäger
Vormatrose im Bundesgrenzschutz
Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Museumsoberaufseher [3])
Oberamtsgehilfe [3])

[1]) Erhält eine Amtszulage von 20 DM.
[2]) Erhält als Führer von Kraftwagen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.
[3]) Nach langjähriger Bewährung im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren auch als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe 3

466 — 485 — 504 — 523 — 542 — 561 — 580 — 599 — 618 — 637 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher [1])
Bundesbahnbetriebswart [1])
Bundesbahnoberschaffner [1])
Fernmeldewart [1])
Geldzähler
Gleiswart [1])
Hauptamtsgehilfe
Justizoberwachtmeister
Leitungswart [1])
Panzerwart [1])
Postoberschaffner [1])
Postwart [1])
Schleusenbetriebswart [1])
Zollmaschinenoberwärter [1])
Zolloberbootsmann [1])
Zolloberwachtmeister [1])

Grenzoberjäger
Obermatrose im Bundesgrenzschutz

Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Hauptamtsgehilfe
Museumshauptaufseher

[1]) Erhält eine Amtszulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe 4

490 — 512 — 534 — 556 — 578 — 600 — 622 — 644 — 666 — 688 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister [1]
Betriebsmeister [2]
Betriebshauptaufseher [2]
Bundesbahnhauptschaffner [2]
Fernmeldeoberwart [2]
Justizhauptwachtmeister
Leitungsoberwart [2]
Panzeroberwart [2]
Posthauptschaffner [2]
Postoberwart [2]
Schleusenoberbetriebswart [2]
Triebwagenführer [2]
Zollhauptbootsmann [2] [3]
Zollhauptwachtmeister [2] [3]
Zollmaschinenhauptwärter [2] [3]
Grenzhauptjäger
Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz

Hauptgefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister

[1] Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.
[2] Erhält eine Amtszulage von 20 DM.
[3] Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 5

515 — 540 — 565 — 590 — 615 — 640 — 665 — 690 — 715 — 740 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent
Bundesbahnbetriebsassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Erster Justizhauptwachtmeister
Fernmeldeassistent
Fernmeldehauptwart
Forstwart
Justizassistent
Leitungshauptwart
Maschinenführer [1]
Oberamtsmeister
Oberbetriebsmeister
Obergeldzähler
Obertriebwagenführer
Panzerhauptwart
Postassistent
Postbetriebsassistent
Posthauptwart
Regierungsassistent
Regierungsvermessungsassistent [1]
Reservelokomotivführer [1]
Schiffsassistent [1]
Schleusenhauptbetriebswart
Steuerassistent
Technischer Bundesbahnassistent [1]
Technischer Fernmeldeassistent [1]
Technischer Postassistent [1]
Technischer Regierungsassistent [1]
Unterbrandmeister [1]
Verwaltungsassistent
Werkführer [1]
Zollassistent
Zollhauptbootsmann [2]
Zollhauptwachtmeister [2]
Zollmaschinenführer [1]
Zollmaschinenhauptwärter [2]
Zollschiffsassistent [1]

Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Maat im Bundesgrenzschutz
Seekadett im Bundesgrenzschutz

Unteroffizier
Fahnenjunker
Maat
Seekadett

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankassistent
Oberamtsmeister
Verwaltungsassistent

[1] Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 20 DM.
[2] Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4.

Besoldungsgruppe 6

550 — 576 — 602 — 628 — 654 — 680 — 706 — 732 — 758 — 784 — 810 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Brandmeister [1])
Bundesbahnsekretär
Fernmeldesekretär
Justizsekretär
Lokomotivführer [1])
Maschinenmeister [1])
Postsekretär
Postverwalter
Regierungssekretär
Regierungsvermessungssekretär [1])
Revierforstwart
Schiffsführer [1])
Steuersekretär
Technischer Bundesbahnsekretär [1])
Technischer Fernmeldesekretär [1])
Technischer Postsekretär [1])
Technischer Regierungssekretär [1])
Verwaltungssekretär
Werkmeister [1])
Zollmaschinenmeister [1])
Zollschiffsführer [1])
Zollsekretär

Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Obermaat im Bundesgrenzschutz

Stabsunteroffizier
Obermaat

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbanksekretär
Verwaltungssekretär

[1]) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Besoldungsgruppe 7

606 — 632 — 658 — 684 — 710 — 736 — 762 — 788 — 814 — 840 — 866 — 892 — 918 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Fernmeldeobersekretär
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Oberbrandmeister [1])
Oberforstwart
Oberlokomotivführer [1])
Obermaschinenmeister [1])
Oberschiffsführer [1])
Oberwerkmeister [1])
Postobersekretär
Postoberverwalter
Regierungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär [1])
Steuerobersekretär
Technischer Bundesbahnobersekretär [1])
Technischer Fernmeldeobersekretär [1])
Technischer Postobersekretär [1])
Technischer Regierungsobersekretär [1])
Verwaltungsobersekretär
Zollobermaschinenmeister [1])
Zolloberschiffsführer [1])
Zollobersekretär

Meister im Bundesgrenzschutz [2])
Fähnrich im Bundesgrenzschutz
Bootsmann im Bundesgrenzschutz [2])
Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Obermeister im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz [2]) [3])

Feldwebel [2])
Fähnrich
Bootsmann [2])
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel [2]) [3])
Oberbootsmann [2]) [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

[1]) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.
[2]) Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.
[3]) Erhält eine Amtszulage von 31 DM.

Besoldungsgruppe 8

642 — 674 — 706 — 738 — 770 — 802 — 834 — 866 — 898 — 930 — 962 — 994 — 1026 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär
Fernmeldehauptsekretär
Hauptbrandmeister [1])
Hauptlokomotivführer
Hauptmaschinenmeister [1])
Hauptschiffsführer [1])
Hauptwerkmeister
Justizhauptsekretär [1])
Kriminalobermeister
Posthauptsekretär
Posthauptverwalter
Regierungshauptsekretär
Regierungsvermessungshauptsekretär [1])
Revieroberforstwart [1])
Steuerhauptsekretär
Technischer Bundesbahnhauptsekretär
Technischer Fernmeldehauptsekretär
Technischer Posthauptsekretär
Technischer Regierungshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär
Zollhauptmaschinenmeister [1])
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptsekretär

Hauptmeister im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz [2]) [3])
Oberfähnrich im Bundesgrenzschutz [3])
Oberfähnrich zur See im Bundesgrenzschutz [3])

Hauptfeldwebel [2]) [3])
Hauptbootsmann [2]) [3])
Oberfähnrich [3])
Oberfähnrich zur See [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankhauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9.
[2]) Erhält als Kompaniefeldwebel eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.
[3]) Erhält eine Amtszulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 9

738 — 771 — 804 — 837 — 870 — 903 — 936 — 969 — 1002 — 1035 — 1068 — 1101 — 1134 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Betriebsinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahnbetriebsinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldebetriebsinspektor
Fernmeldeinspektor
Hauptbrandmeister [1])
Hauptmaschinenmeister [1])
Hauptschiffsführer [1])
Justizhauptsekretär [1])
Justizinspektor
Lokomotivbetriebsinspektor
Kapitän [2])
Konsulatssekretär
Kriminalkommissar
Lotse [2])
Postbauinspektor [2])
Postbetriebsinspektor
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor [2])
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungshauptsekretär [1])
Regierungsvermessungsinspektor [2])
Revierförster
Revieroberforstwart [1])
Steuerinspektor
Technischer Amtsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahninspektor [2])
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor
Technischer Fernmeldeinspektor [2])
Technischer Postbetriebsinspektor
Technischer Postinspektor [2])
Technischer Regierungsinspektor [2])
Verwaltungsinspektor [2])
Zollbetriebsinspektor
Zollhauptmaschinenmeister [1])
Zollinspektor [2])
Zollkapitän

Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz [2])
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz [2])
Stabsfeldwebel

Stabsbootsmann
Leutnant [2])
Leutnant zur See [2])

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsinspektor
Archivinspektor
Bundesbankamtsinspektor
Bundesbankinspektor
Bibliotheksinspektor
Verwaltungsinspektor [2])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.
[2]) Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 10

820 — 861 — 902 — 943 — 984 — 1025 — 1066 — 1107 — 1148 — 1189 — 1230 — 1271 — 1312 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor
Fernmeldeoberinspektor
Justizoberinspektor
Konsulatssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Oberförster
Oberlotse [1])
Oberpostmeister
Postoberbauinspektor [1])
Postoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor [1])
Regierungsoberinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor [1])
Seekapitän [1])
Steueroberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor [1])
Technischer Fernmeldeoberinspektor [1])
Technischer Postoberinspektor [1])
Technischer Regierungsoberinspektor [1])
Verwaltungsoberinspektor [1])
Zolloberinspektor [1])

Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz [1])
Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz [1])

Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann
Oberleutnant [1])
Oberleutnant zur See [1])

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bundesbankoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor [1])

[1]) Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 11

961 — 1003 — 1045 — 1087 — 1129 — 1171 — 1213 — 1255 — 1297 — 1339 — 1381 — 1423 — 1465 — 1507 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Fernmeldeamtmann
Forstamtmann
Justizamtmann
Kanzler
Kriminalhauptkommissar
Postamtmann
Postbauamtmann [1])
Regierungsamtmann
Regierungsbauamtmann [1])
Regierungsvermessungsamtmann [1])
Seeoberkapitän [1])

Steueramtmann
Technischer Bundesbahnamtmann [1])
Technischer Fernmeldeamtmann [1])
Technischer Postamtmann [1])
Technischer Regierungsamtmann [1])
Verwaltungsamtmann [1])
Zollamtmann [1])

Hauptmann im Bundesgrenzschutz [1])
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz [1])

Hauptmann [1])
Kapitänleutnant [1])

Mittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bundesbankamtmann
Bibliotheksamtmann
Verwaltungsamtmann [1])

[1]) Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Besoldungsgruppe 12

1051 — 1101 — 1151 — 1201 — 1251 — 1301 — 1351 — 1401 — 1451 — 1501 — 1551 — 1601 — 1651 — 1701 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
Archivoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Bundesbahnoberamtmann
Fachschuloberlehrer [1])
Fernmeldeoberamtmann
Forstoberamtmann
Justizoberamtmann
Kanzler Erster Klasse [2])
Postoberamtmann
Postoberbauamtmann
Regierungsoberamtmann
Regierungsoberbauamtmann
Regierungsvermessungsoberamtmann
Seehauptkäpitän [2])
Steuerrat
Technischer Bundesbahnoberamtmann
Technischer Fernmeldeoberamtmann
Technischer Postoberamtmann
Technischer Regierungsoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann
Zollrat

Hauptmann im Bundesgrenzschutz [3])
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz [3])

Hauptmann [3])
Kapitänleutnant [3])

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtmann
Bundesbankamtsrat
Bundesbankoberamtmann
Bibliotheksoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann

[1]) Erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Amtszulage von 100 DM.
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
[3]) Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes für bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe 13

1193 — 1247 — 1301 — 1355 — 1409 — 1463 — 1517 — 1571 — 1625 — 1679 — 1733 — 1787 — 1841 — 1895 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bergrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnoberamtsrat
Bundesbahnrat
Fachschuldirektor [1])
Fernmeldeoberamtsrat
Forstmeister
Forstoberamtsrat
Justizoberamtsrat
Kanzler Erster Klasse [2])
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer [3])
Oberamtsrat
Obersteuerrat

Oberzollrat
Postbaurat
Postoberamtsrat
Postoberbauamtsrat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgeologe
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsoberamtsrat
Regierungsoberbauamtsrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinärrat
Seehauptkapitän [2])
Studienrat
Technischer Bundesbahnoberamtsrat
Technischer Fernmeldeoberamtsrat
Technischer Postoberamtsrat
Technischer Regierungsoberamtsrat
Verwaltungsgerichtsrat [3]) [4])
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz

Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Archivoberamtsrat
Archivrat
Bundesbankoberamtsrat
Bundesbankrat
Bibliotheksoberamtsrat
Bibliotheksrat
Kustos
Medizinalrat
Verwaltungsoberamtsrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

---

[1]) Fachschuldirektoren mit besonderen Aufgaben erhalten, wenn ihr Eingangsamt die Besoldungsgruppe A 12 ist, nach Maßgabe des Haushaltsplanes von der neunten Dienstaltersstufe an eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
[4]) Bis zur siebenten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 14

1228 — 1298 — 1368 — 1438 — 1508 — 1578 — 1648 — 1718 — 1788 — 1858 — 1928 — 1998 — 2068 — 2138 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse [1])
Militärpfarrer [2])
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsapotheker
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgeologe
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärrat
Oberstudienrat [3]) [4])
Verwaltungsgerichtsrat [2]) [5])
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

---

[1]) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter" oder „Gesandter".
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
[3]) Oberstudienräte auf herausgehobenen Dienstposten erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
[4]) Oberstudienräte als ständige Vertreter von Oberstudiendirektoren erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156 DM.
[5]) Von der achten Dienstaltersstufe an. Erhält zwei Jahre nach Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankoberrat
Bibliotheksoberrat
Medizinaloberrat
Museumsdirektor
Oberarchivrat
Oberkustos
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

Besoldungsgruppe 15

1384 — 1461 — 1538 — 1615 — 1692 — 1769 — 1846 — 1923 — 2000 — 2077 — 2154 — 2231 — 2308 — 2385 — 2462 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat [1])
Bundesbahndirektor
Generalkonsul [2])
Landforstmeister
Militärdekan [3])
Oberpostdirektor
Oberschulrat [4])
Oberstudiendirektor [4])
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungsgewerbedirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht [5])
Studiendirektor
Verwaltungsdirektor
Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor [5])
Wissenschaftlicher Direktor
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz [6])
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz [6])
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant [6])
Fregattenkapitän [6])
Oberfeldapotheker
Flottillenapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [7])
Bibliotheksdirektor
Hauptkustos bei den Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [8])
Medizinaldirektor
Museumsdirektor und Professor [3])
Verwaltungsdirektor
Wissenschaftlicher Direktor

---

[1]) Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter" oder „Gesandter".
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
[4]) Erhält eine Amtszulage von 150 DM; diese erhöht sich zwei Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240 DM.
[5]) Erhält zwei Jahre nach Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe ein um 240 DM erhöhtes Grundgehalt.
[6]) Auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5, B 6, B 9.
[8]) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

Besoldungsgruppe 16

1539 — 1628 — 1717 — 1806 — 1895 — 1984 — 2073 — 2162 — 2251 — 2340 — 2429 — 2518 — 2607 — 2696 — 2785 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
Botschafter [1])
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Erprobungsstelle [2])
Finanzpräsident [3])
Generalkonsul [4])

Gesandter [5])
Leitender Archivdirektor
Leitender Bundesbahndirektor
Leitender Oberpostdirektor
Leitender Regierungsbaudirektor
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungskriminaldirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Regierungsvermessungsdirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militärdekan [6])
Ministerialrat [3])
Oberlandforstmeister [3])
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Vortragender Legationsrat Erster Klasse [3])

Oberst im Bundesgrenzschutz
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst
Kapitän zur See
Oberstapotheker
Flottenapotheker
Oberstarzt
Flottenarzt
Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [7])
Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Staatlichen Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Leitender Bibliotheksdirektor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [8])
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Museumsdirektor und Professor [6])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 9.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4.
[3]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 6.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6.
[6]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5, B 6, B 9.
[8]) Als Leiter von Abteilungen mit besonderer Bedeutung.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnhelfer
Bauaufseher
Kastellan
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
Oberbahnwart
Signalwärter
Schleusenoberwärter
Technischer Gehilfe

Besoldungsgruppe 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnwärter
Drucker
Laborant
Maschinenwärter
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
Oberbauaufseher
Obersignalwärter
Oberwerkmann
Schiffsführer
Werkmann

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

Besoldungsgruppe 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent
Magazinmeister
Maschinenoberwärter
Oberbahnwärter
Oberdrucker

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Besoldungsgruppe 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Postkraftwagenführer

Besoldungsgruppe 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsmeister
Leitungsmeister
Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)
Schleusenmeister
Zugführer

Besoldungsgruppe 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister
Bundesbahnoberbetriebsmeister
Leitungsobermeister
Oberschleusenmeister
Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 7)
Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

Besoldungsgruppe 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Lithograph
Oberpräparator
Oberzugführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)

Besoldungsgruppe 8

Unmittelbarer Bundesdienst

Lokomotivbetriebsinspektor

Besoldungsgruppe 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalinspektor

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor

Besoldungsgruppe 10

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtmann

Besoldungsgruppe 12

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtmann

Besoldungsgruppe 13

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt
Marineoberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberamtsrat

Besoldungsgruppe 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Militäroberpfarrer
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz
Oberfeldarzt
Flottillenarzt

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

2462 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor und Professor [1])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsgruppe 2

2920 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen bei Mittel- und Oberbehörden —
Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Unterabteilungen —
Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Direktor des Institutes für Landeskunde
Direktor des Institutes für Raumordnung
Direktor und Professor [1])
Leitender Direktor und Professor [2])
Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau
Präsident des Bundesdisziplinargerichts
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [3])
Senatspräsident beim Bundespatentgericht
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes [4])
Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes [4])
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])
Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])

Mittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Abteilungen —
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
— nur als Leiter besonders großer und bedeutender Unterabteilungen —
Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz [5])
Vizepräsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 5 angehört) [4])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 1.
[2]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.
[3]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.
[4]) Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.
[5]) Als ständiger Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abteilung.

Besoldungsgruppe 3

3055 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung
Direktor beim Bundesausgleichsamt
Direktor beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete
Direktor beim Bundeskartellamt
Direktor des Bundesmonopolamtes für Branntwein
Direktor beim Statistischen Bundesamt

Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät
Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
Direktor einer Erprobungsstelle [2])
Direktor eines Marinearsenals
Direktor im Bundesnachrichtendienst [3])
Direktor im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Paris
Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut
Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Finanzpräsident [4])
Generalkonsul [5])
Gesandter [6])
Leitender Direktor und Professor [7])
Ministerialrat [4]) [8])
Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes
Oberlandforstmeister [4]) [8])
Präsident der Bundesbaudirektion
Präsident der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Präsident des Bundesarchivs
Präsident des Deutschen Institutes für medizinische Dokumentation und Information
Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
Präsident einer Oberpostdirektion [9])
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [10])
Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])
Vizepräsident einer Oberpostdirektion (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])
Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung [11])
Vizepräsident eines Bundesbahn-Zentralamtes [11])
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vortragender Legationsrat Erster Klasse [4]) [8])

Oberst im Bundesgrenzschutz [12])
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz [12])

Oberst [12])
Kapitän zur See [12])
Oberstapotheker [12])
Flottenapotheker [12])
Oberstarzt [12])
Flottenarzt [12])
Oberstveterinär [12])

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [13])
Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Stellvertreter des Kurators)
Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (wenn der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 angehört) [11])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6, B 9.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 4.
[3]) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.
[4]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.
[6]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6.
[7]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
[8]) 50 v. H. der Gesamtzahl der bei jeder obersten Bundesbehörde und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.
[9]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.
[10]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 5.
[11]) Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.
[12]) a) im Ministerium 50 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter/Dienstgrade ausgebrachten Planstellen,
b) außerhalb des Ministeriums auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
[13]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 4

3258 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundeszentrale für politische Bildung
Direktor einer Erprobungsstelle [1])
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
Präsident des Bundessortenamtes
Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
Vizepräsident des Bundeskartellamtes [2])

Vizepräsident des Bundespatentgerichtes
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes

Mittelbarer Bundesdienst

Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
[2]) Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe 5

3491 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesverfassungsgericht
Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik
Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung [1])
Präsident der Akademie für zivile Verteidigung
Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
Präsident einer Bundesbahndirektion [2])
Präsident einer Oberpostdirektion [3])
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion [4])
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen
Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Institutes

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [5])
Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Präsident eines Landesarbeitsamtes [2])

[1]) Nur für den Chefingenieur.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.
[3]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

Besoldungsgruppe 6

3711 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Bundeswehrdisziplinaranwalt
Direktor beim Bundesrechnungshof
Direktor und Professor des wissenschaftlichen Institutes für Erziehung und Bildung in der Bundeswehr [2])
Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst [3])
Generalkonsul [4])
Gesandter [5])
Militärgeneraldekan
Militärgeneralvikar
Ministerialdirigent
Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
Präsident des Bundeskriminalamtes
Präsident des Bundesverwaltungsamtes

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 9.
[2]) Der erste in die Stelle eingewiesene Beamte erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.
[3]) Ist berechtigt, nach Bestimmung des Bundeskanzlers eine für Grundämter oder gleichwertige Ämter vorgesehene Amtsbezeichnung zu führen.
[4]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

Präsident des Deutschen Wetterdienstes
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion [6])
Präsident einer Oberpostdirektion [7])
Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Institutes
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes
Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes [8])

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz
Brigadegeneral
Flottillenadmiral
Generalapotheker
Generalarzt
Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [9])
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident eines Landesarbeitsamtes [6])

---

[6]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
[7]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.
[8]) Erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.
[9]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

Besoldungsgruppe 7

3925 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundesversicherungsamtes
Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion [1])
Präsident einer Oberpostdirektion [2])
Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

Generalmajor im Bundesgrenzschutz [3])
Generalmajor
Konteradmiral
Generalstabsarzt
Admiralstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Präsident eines Landesarbeitsamtes [1])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.
[2]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.
[3]) Als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes.

Besoldungsgruppe 8

4148 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Bundeskartellamtes
Präsident des Bundespatentgerichtes
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes
Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (als Kurator)
Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 9

4425 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter [1])
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Ministerialdirektor [2])
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
Präsident des Bundesausgleichsamtes [3])
Präsident des Bundesnachrichtendienstes [4])
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt
Admiraloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bundesbankdirektor [5])

---

[1]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.
[2]) Die beiden Hauptabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.
[3]) Der am 30. Juni 1968 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine Amtszulage von 420 DM.
[4]) Erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.
[5]) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

Besoldungsgruppe 10

5285 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor des Bundesrates
Direktor des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Bundespressechef

General
Admiral

Besoldungsgruppe 11

5671 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Vorsitzer des Vorstandes)
Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes)
Präsident des Bundesrechnungshofes [1])
Präsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)
Staatssekretär [1])
General [2])

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 495 DM.
[2]) Als Generalinspekteur der Bundeswehr.

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
A 1		396	414	432	450	468	486	504	522	540	—	—	—	—	—	—	18
A 2		427	445	463	481	499	517	535	553	571	589	—	—	—	—	—	18
A 3		466	485	504	523	542	561	580	599	618	637	—	—	—	—	—	19
A 4	III	490	512	534	556	578	600	622	644	666	688	—	—	—	—	—	22
A 5		515	540	565	590	615	640	665	690	715	740	—	—	—	—	—	25
A 6		550	576	602	628	654	680	706	732	758	784	810	—	—	—	—	26
A 7		606	632	658	684	710	736	762	788	814	840	866	892	918	—	—	26
A 8		642	674	706	738	770	802	834	866	898	930	962	994	1026	—	—	32
A 9		738	771	804	837	870	903	936	969	1002	1035	1068	1101	1134	—	—	33
A 10	II	820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	—	—	41
A 11		961	1003	1045	1087	1129	1171	1213	1255	1297	1339	1381	1423	1465	1507	—	42
A 12		1051	1101	1151	1201	1251	1301	1351	1401	1451	1501	1551	1601	1651	1701	—	50
A 13		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54
A 14	Ib	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
A 15		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
A 16		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
Besoldungsordnung B		
B 1	Ib	2462
B 2		2920
B 3		3055
B 4		3258
B 5		3491
B 6		3711
B 7	Ia	3925
B 8		4148
B 9		4425
B 10		5285
B 11		5671

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	408
		A	254	319	356
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	339
		A	194	256	293
II	A 9 bis A 12	S	187	248	285
		A	168	223	260
III	A 1 bis A 8	S	153	218	255
		A	141	199	236

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

Anlage 3

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	450	500	550	650	700	750	850	950	1 050	1 150
A 5/A 6	495	550	605	710	765	820	925	1 030	1 130	1 230
A 7/A 8	540	600	660	770	830	890	1 000	1 110	1 210	1 310
A 9	600	665	730	845	910	975	1 095	1 210	1 310	1 410
A 10	660	730	800	920	990	1 060	1 190	1 310	1 410	1 510
A 11	720	795	870	995	1 070	1 145	1 285	1 410	1 510	1 610
A 12	780	860	940	1 070	1 150	1 230	1 380	1 510	1 610	1 710
A 13	840	925	1 010	1 145	1 230	1 315	1 475	1 610	1 710	1 810
A 14	900	990	1 080	1 220	1 310	1 400	1 570	1 710	1 810	1 910
A 15	960	1 055	1 150	1 295	1 390	1 485	1 665	1 810	1 910	2 010
A 16 bis B 4	1 020	1 120	1 220	1 370	1 470	1 570	1 760	1 910	2 010	2 110
B 5 bis B 7	1 080	1 185	1 290	1 445	1 550	1 655	1 855	2 010	2 110	2 210
B 8 und höher	1 140	1 250	1 360	1 520	1 630	1 740	1 950	2 110	2 210	2 310

Anlage 4

Überleitungsübersicht

Reichsbesoldungsordnungen 1920 (Beamte)
DASt = Dienstaltersstufe

Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A I, A II	A 1	A VII [8]), A VIII [8]),	
A III	A 2	A IX	A 10
A IV, A V [1])	A 3	A X [9])	A 11
A V [2])	A 4, endet mit der 9. DASt	A X [10]), A XI [10])	A 12
		A X, A XI	A 13
A IV [3]), A V	A 5	A XI [11]), A XII	A 14
A VI, A VII [4])	A 6	A XIII	A 16
A VI [5]), A VII	A 7	B 1	B 3
A VI [6]), A VII [6])	A 9, endet mit der 8. DASt	B 2, A XIII [12])	B 5
A VII [7]), A VIII	A 9	B 3	B 7
		B 4	B 8
		B 5	B 10

Abweichungen für Polizeibeamte der Reichswasserschutzpolizei

Bisherige Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung 1920	Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
A II	Polizeiunterwachtmeister	A 5 DASt 4
A III	Polizeiwachtmeister	A 5 DASt 4
A IV	Polizeioberwachtmeister	A 6 DASt 7
A V	Polizeihauptwachtmeister	A 6 DASt 8
A V	Polizeileutnant	A 9, endet mit der 8. DASt
A VII	Polizeioberleutnant	
A IX, A X	Polizeihauptmann	A 11
A XI	Polizeimajor	A 13

[1]) Nur für Beamte des einfachen Dienstes, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 9 der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[2]) Nur für Beamte des einfachen Dienstes, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe 12 der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

[3]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 8 a, A 8 b der Reichsbesoldungsordnung 1927 oder in die Besoldungsgruppe 11 der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

[4]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 6 der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[5]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 d, A 5 a oder A 5 b der Reichsbesoldungsordnung oder in die Besoldungsgruppe 7 a der Besoldungspläne der Reichsbahnbeamten übergeleitet worden wären.

[6]) Nur für Förster, Revierförster.

[7]) Nur für Beamte der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

[8]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 4 a der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[9]) Nur für Amtmänner und entsprechende Ämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

[10]) Nur für Ministerialamtmänner, Amtsräte und entsprechende Ämter der Laufbahnen des gehobenen Dienstes.

[11]) Nur für Beamte, die bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in die Besoldungsgruppe A 2 a der Reichsbesoldungsordnung übergeleitet worden wären.

[12]) Mit Dirigentenzulage.

Anlage 5

Überleitungsübersicht
Preußische Besoldungsordnungen 1927

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
SB = Sammelbezeichnung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe [1] der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A 1 a	A 16
A 1 b	A 16, endet mit der 13. DASt
A 1 c	A 15
A 1 d	A 15, endet mit der 13. DASt
A 2 a	A 14
A 2 b + 1200 RM	A 14
A 2 b + 800 RM	
A 2 b + 600 RM	A 13, RghfZ von 82,20 DM
A 2 b + 400 RM	
A 2 b	A 13
A 2 c + 600 RM	A 12
A 2 c	
A 2 d	A 12, endet mit der 13. DASt
A 3 a, C 4 a	A 12, endet mit der 12. DASt
A 3 b	A 11
A 3 c, C 5 a	A 11, endet mit der 13. DASt
A 4 a 1, C 5 b	A 10
A 4 a 2	
A 4 b + 700 RM	
A 4 b + 500 RM	
A 4 b + 300 RM	A 9, RghfZ von 43,90 DM
A 4 b	A 9
A 4 c	A 8
A 4 c, A 5 [2]	A 9, endet mit der 8. DASt
A 4 d	A 7
A 4 e	A 9, endet mit der 8. DASt
A 5	A 7
A 6, A 7 a	A 6
A 7 b	A 5
A 8 + 150 RM	A 5
A 8	
A 9	A 3
A 10 a	A 2
A 10 b	A 1
A 10 c	A 1
A 11	A 1
A 12	A 1
B 11	B 1
B 10	B 2
B 9	B 3
B 8	B 4
B 7	B 5
B 6	B 6
B 5	B 7
B 4	B 9
B 3	B 10

[1] Stand dem Versorgungsempfänger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Zulage zu, die nicht in der linken Spalte aufgeführt ist, so ist diese Zulage nach dem Stande vom 31. März 1957, jedoch erhöht um den Vomhundertsatz des § 48 b Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Erhöhungssätze für Versorgungsempfänger des Bundes, auch weiterhin den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen.

[2] Nur für frühere Polizeileutnante und Polizeioberleutnante (SB).

noch Anlage 5

Abweichungen für Polizeiwachtmeister (SB):

Bisherige Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes
A 10 c 3 A 10 c 2	Wachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriewachtmeister	A 5 DASt 4
—	Oberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmerieoberwachtmeister	A 5 DASt 6
A 10 c 1 (Stufe 1)	Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister	A 5 DASt 6
A 10 c 1 (Stufe 2)	Revieroberwachtmeister der Schutzpolizei, Gendarmeriebezirksoberwachtmeister	A 6 DASt 7

Anlage 6

Überleitungsübersicht
Besoldungsordnungen 1920 (Berufssoldaten)

DASt = Dienstaltersstufe
SB = Sammelbezeichnung

Bisherige Besoldungsgruppe	Dienstgrad	Neue Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes
A I A II	Mannschaften Gefreite, Obergefreite	A 1
Unteroffiziere (SB) mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren:		
A III	Unteroffiziere, Maate	A 5 DASt 4
A III mit Zulage	Unterfeldwebel, Obermaate	A 5 DASt 6
A IV	Feldwebel	A 6 DASt 7
A V	Oberfeldwebel	A 6 DASt 8
Unteroffiziere (SB) mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren:		
A III	Unteroffiziere, Maate	A 5 DASt 7
A III mit Zulage	Unterfeldwebel, Obermaate	A 5 DASt 9
A IV	Feldwebel	A 6 DASt 10
A V	Oberfeldwebel	A 6 DASt 11
Sonstige Berufssoldaten:		
A V	Musikmeister	A 6
A V, A VI	Deckoffiziere, Oberdeckoffiziere	A 7
A VI	Unterärzte Unterveterinäre	A 7
A VI	Obermusikmeister	A 9
A V, A VI	Leutnante	A 9, endet mit der 8. DASt
A VII, A VIII	Oberleutnante	
A VIII	Assistenzärzte Veterinäre	
A IX	Oberärzte Oberassistenzärzte Oberveterinäre	
A IX	Leutnante und Oberleutnante, beliehen mit der Stelle eines Kompanie-, Eskadrons-, Batterie- usw. Führers *)	A 10
A IX	Hauptleute Kapitänleutnante	A 11
A X		A 11
A XI		A 13
A XII		A 14
A XIII		A 16
B 1		B 3
B 2		B 5
B 3		B 7
B 4		B 8
B 5		B 10

*) Soweit die Stellenbeleihung schon bisher für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend war.

Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Oktober 1968

Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Dienstgrad	Besoldungsgruppe nach Regelüberleitung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
Obermusikmeister	A 9	A 9, RghfZ von 61,— DM
Oberleutnante Oberleutnante (Ing) des Heeres Oberärzte Marineoberassistenzärzte (Oberassistenzärzte) Oberveterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9, RghfZ von 61,— DM
Leutnante Leutnante (Ing) des Heeres Assistenzärzte Marineassistenzärzte Veterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Oberwaffenwarte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Musikmeister	A 6	A 9
Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 7 DASt 10 bis 12	A 8
Oberfeldwebel Stabsfeldwebel (F) Waffenwarte	A 6 DASt 9 bis 11	A 7
Feldwebel	A 6 DASt 8 bis 10	A 6
Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9	A 5, RghfZ von 14,70 DM
Unteroffiziere Maate	A 5 DASt 5 bis 7	A 5

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

noch Anlage 7

Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Oktober 1968

I. Richter und Staatsanwälte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 1 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk Landgerichtsdirektoren Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 RBO stehen	A 15, RghfZ von 59,70 DM
A 2 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren Kammergerichtsräte Landgerichtsdirektoren Oberlandesgerichtsräte Oberstaatsanwälte	A 15
A 2 c 1 RBO	Erste Staatsanwälte Oberamtsrichter	A 14, RghfZ von 59,70 DM
A 2 c 2 RBO	Amtsgerichtsräte Landgerichtsräte Staatsanwälte	A 13, von der 9. DASt an A 14 (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
B 6 RBO	Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsgericht Vizepräsident und Senatspräsidenten beim Reichsfinanzhof	B 7

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

II. Lehrer

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927
PrBO = Preußische Besoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (soweit nicht aus A 1 b RBO nach A 15 regelübergeleitet)	A 14, RghfZ von 59,70 DM
A 2 c 1 RBO	Oberstudienräte	A 14
A 2 c 2 RBO	Studienräte	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 b RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 12
	Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	
A 3 a PrBO	Blindenoberlehrer	
	Taubstummenoberlehrer	
A 3 c RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen	A 11, RghfZ von 75,40 DM
	Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	
A 3 d RBO	Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen	A 11
	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen	
	Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	
	Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM. Nach Durchlaufen der 8. DASt A 11, beginnend mit der 9. DASt.
A 4 a 2 RBO	Hauptschullehrer Mittelschullehrer Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten Oberschullehrer	
A 4 b 2 RBO	Hilfsschullehrer Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zur dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	
A 4 c 1 RBO	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM, von der 12. DASt an 117,30 DM
A 4 c 2 RBO	Lehrer an Volksschulen	A 10, von der 9. DASt an RghfZ von 56,30 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen. Alleinstehenden Lehrern und Ersten Lehrern an Volksschulen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wird außerdem eine RghfZ von 61,— DM monatlich gewährt.

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

GBG = Preußisches Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Ingenieurschule	A 15
	Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen	A 14, RghfZ von 59,70 DM
	Oberlandwirtschaftsräte als Leiter Höherer Landbauschulen	
Gr. 1 GBG + Zulage	Berufsschuldirektoren	A 14
A 2 c 1 RBO	Studiendirektoren	
	Oberstudienräte	
	Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter	
	Landwirtschaftsräte als Leiter von für die Referendarausbildung anerkannten Landwirtschaftsschulen	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Fachschuldirektoren	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
	Berufsschuldirektoren	
	Landwirtschaftsräte als Leiter von Landwirtschaftsschulen	
	Landwirtschaftsräte als Lehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen	
	Studienräte	
	Leiter von Entwurfsklassen und Professoren	
A 3 a RBO	Direktorstellvertreter an kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind	A 12
	Fachvorsteher an kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind	
	Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrerstellen	
Gr. 3 GBG + 900 RM	Fachschuldirektoren	A 12
	Berufsfachschuldirektoren	
	Berufsschuldirektoren	
	Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen	
	Fachvorsteher	
A 3 c RBO + 400 RM	Fachschuloberlehrer	
	Kunstgewerbeoberlehrer	
	Diplomhandelslehrer	
	Diplomhandelsoberlehrer	

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 3 a RBO A 3 c RBO	Gartenbauoberlehrer Landwirtschaftsoberlehrer Seefahrtsoberlehrer	A 12
A 3 c RBO	Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Handels(ober)lehrer	A 11, RghfZ von 75,40 DM
A 4 b 2 RBO + Zulage	Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher	A 11
Gr. 3 GBG	Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer Berufsschullehrer Fachschullehrer Berufsfachschullehrer	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM. Nach Durchlaufen der 8. DASt: A 11 beginnend mit der 9. DASt
Gr. 4 GBG + 300 RM	Volksschullehrer mit Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik	A 10, RghfZ von 56,30 DM, von der 6. DASt an 82,20 DM, von der 12. DASt an 117,30 DM
Gr. 4 GBG	Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltskunde Lehrer für landwirtschaftlichen Gartenbau	A 10, von der 9. DASt an RghfZ von 56,30 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen
Gr. 4 GBG	Technische Lehrer Turnlehrer an Berufsschulen	A 10
A 5 b RBO	Fachlehrer	A 8

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

BesO = Preußische Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
Gr. 1 BesO	Oberfachschulrat	A 15
Gr. 2 BesO	Oberfachschulrat Oberfachstudiendirektor	A 14, RghfZ von 59,70 DM
Gr. 3 BesO + 600 RM	Fachstudiendirektor Oberfachstudienrat	A 14
Gr. 3 BesO	Studienrat Fachstudienrat	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 130,60 DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
Gr. 4 BesO	Gewerbeoberlehrer Oberlehrer an der Fachschule	A 12
Gr. 5 BesO mit Zulagen	Fachschulrektor Fachschulkonrektor Diplomhandelslehrer	
Gr. 5 BesO	Oberfachschullehrer Handelsoberlehrer	A 11
Gr. 6 BesO	Fachlehrer	A 8

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

III. Polizeivollzugsbeamte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 1 c RBO	Obersten im Bundesgrenzschutz Kapitäne im Bundesgrenzschutz	A 16
	Oberleutnante im Bundesgrenzschutz	A 9, RghfZ von 61,— DM
A 4 f RBO	Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendamerie der Feuerschutzpolizei Leutnante der Schutzpolizei Leutnante der Feuerschutzpolizei Leutnante im Bundesgrenzschutz	A 9
A 5 b RBO	Bezirksleutnante der Gendamerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei	A 8
A 5 a RBO	Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	
A 7 a RBO	Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst	A 7
A 8 a, A 7 c RBO	Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Hauptmaate im Bundesgrenzschutz Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	A 6
A 9 b RBO	Oberwachtmeister, Obermaate im Bundesgrenzschutz	A 5
A 10 c RBO	Wachtmeister, Maate im Bundesgrenzschutz	A 4
A 12 RBO	Grenzoberjäger, Obermatrosen im Bundesgrenzschutz	A 2
	Grenzjäger, Matrosen im Bundesgrenzschutz	A 1

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 7

IV. Sonstige Beamte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927
RBO 1920 = Reichsbesoldungsordnung 1920

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
B 5 RBO 1920, B 3, B 3 a RBO	Staatssekretär (nur Reichsdienst)	B 11
B 3 RBO 1920, B 5 RBO	Ministerialdirektoren (nur Reichsdienst)	B 8
A 2 c 1 RBO (+ kreiskommunale RghfZ)	Landräte	A 14, daneben kreiskommunale RghfZ nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 3 c RBO + 400 RM	Oberamtsanwälte	A 11, daneben RghfZ z. B. nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 3 c RBO	Amtsanwälte	A 11
A 4 c 1 RBO	Technische Inspektoren	A 9, RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9, wenn die Voraussetzungen dieser Fußnote erfüllt sind. (Wird RghfZ nach Fußnote 2 zu BesGr. A 9 gewährt, entfällt RghfZ-Regelüberleitung, z. B. Fußnote 4 Anlage VII BBesG)
A 4 f RBO + 500 RM	Oberförster	A 10
A 4 f, A 5 c RBO	Revierförster Förster	A 9
A 5 b RBO	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 8
A 7 a RBO	Pflegevorsteher Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 7
A 8 a RBO	Oberpfleger	A 6
A 9 RBO + 600 RM	Erste Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 6
A 9 RBO + 400 RM	Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	A 6

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt worden sind.

noch Anlage 7

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Oktober 1968
1	2	3
A 7 c RBO	Reichsbankobergeldzähler	A 6
	Reichsbankoberzählmeister	
A 9 RBO	Abteilungspfleger	A 5
	Oberwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten, bei den Polizeigefängnissen	
	Krankenpfleger	A 4
	Pfleger	
	Steuerbetriebsassistenten	A 3
A 10 a RBO A 10 b RBO + 200 RM	Justizoberwachtmeister	
A 10 b RBO z. T. + 120 RM	Justizwachtmeister	A 2
A 10 b RBO 150 RM + 200 RM oder	Amtsmeister	

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Anlage 8

Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Berufssoldaten (G 131)

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

Dienstgrad	Besoldungsgruppe nach Regelüberleitung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
Generalmajore Konteradmirale Generalärzte (bis 1940 Generalstabsärzte) Admiralärzte	B 5	B 6
Obermusikmeister	A 9	A 10
Oberleutnante Oberleutnante (Ing) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 10
Oberärzte Marineoberassistenzärzte (Oberassistenzärzte) Oberveterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 10
Leutnante Leutnante (Ing) des Heeres	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Assistenzärzte Marineassistenzärzte Veterinäre	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Oberwaffenwarte	A 9 DASt 1 bis 8	A 9
Musikmeister	A 6	A 9
Stabsfeldwebel (Stabsoberfeldwebel, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels)	A 7 DASt 10 bis 12	A 8, RghfZ von 40,— DM
Oberfeldwebel Stabsfeldwebel (F) Waffenwarte	A 6 DASt 9 bis 11	A 7, RghfZ von 31,— DM
Feldwebel	A 6 DASt 8 bis 10	A 7
Unterfeldwebel Obermaate	A 5 DASt 7 bis 9	A 6
Unteroffiziere Maate	A 5 DASt 5 bis 7	A 5

Die Fußnote 2 der Besoldungsgruppe 9, die Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 10 und die Fußnote 1 der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

noch Anlage 8

Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG mit Wirkung vom 1. Januar 1970

I. Richter und Staatsanwälte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
B 6 RBO	Oberlandesgerichtspräsidenten	B 7
B 8 RBO	Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten	B 4
	Landgerichtspräsidenten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk	
A 1 a RBO	Finanzgerichtspräsidenten	B 3
A 1 a RBO	Landgerichtspräsidenten	B 2
	Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten	
	Vizepräsidenten bei den Oberlandesgerichten	
	Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit über 450 000 Einwohnern im Bezirk	
A 1 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit über 175 000 Einwohnern im Bezirk	A 15, RghfZ von 61,— DM. Das Grundgehalt erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM.
	Landgerichtsdirektoren	
	Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen	
A 2 b RBO	Amtsgerichtsdirektoren	A 15 Das Grundgehalt erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM.
	Kammergerichtsräte	
	Landgerichtsdirektoren	
	Oberlandesgerichtsräte	
	Oberstaatsanwälte	
A 2 c 1 RBO	Erste Staatsanwälte	A 14, RghfZ von 61,— DM. Das Grundgehalt erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM.
	Oberamtsrichter	
A 2 c 2 RBO	Amtsgerichtsräte	A 13, von der 8. DASt an A 14. Das Grundgehalt erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts um 240,— DM (gilt nicht, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
	Landgerichtsräte	
	Staatsanwälte	

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

II. Hochschullehrer

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
H 1 a RBO	Direktoren der Kunsthochschulen	A 16, RghfZ in Höhe des Unterschieds des Endgrundgehalts der BesGr. A 16 und des Grundgehalts der BesGr. B 3 [3]
Sondergrundgehalt bis 1250 RM		Sondergrundgehalt bis Grundgehalt B 4 [2]
H 1 b RBO	Ordentliche Professoren, Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, Hauptamtliche Mitglieder bei der Akademie der Wissenschaften	A 16 [3]
Sondergrundgehalt bis 1133 RM		Sondergrundgehalt bis Grundgehalt B 4 [2]
H 2 RBO	Außerordentliche Professoren	A 15 [3]
Sondergrundgehalt bis 966,67 RM	Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meisterschulen und den Meisterateliers, soweit nicht in der BesGr. H 1 b	Sondergrundgehalt bis Endgrundgehalt der BesGr. A 16 [2]
Anlage zu Anlage 5 Reichsbesoldungsgesetz 1927	Außerplanmäßige Professoren Dozenten Oberassistenten Oberingenieure Oberärzte	A 13, von der 9. DASt RghfZ von 133,— DM (gilt nicht für Wissenschaftliche Assistenten)

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

[2]) Liegt den Versorgungsbezügen ein niedrigeres Sondergrundgehalt zugrunde, ist an Stelle des Sondergrundgehalts (Spalte 3) zu dem Grundgehalt (einschließlich RghfZ) eine RghfZ in Höhe des Bruchteils des Unterschieds zum Höchstsondergrundgehalt (Spalte 3) zu gewähren, der dem Verhältnis des das Endgrundgehalt (Spalte 1) übersteigenden Betrages des tatsächlich gewährten Sondergrundgehalts und des Höchstsondergrundgehalts (Spalte 1) entspricht.

[3]) Die Dienstaltersstufe ist abweichend von Artikel IV § 3 des 2. BesNG abstandsgleich zu ermitteln.

noch Anlage 8

III. Lehrer

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage

1. Lehrer an allgemeinbildenden Schulen

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927
PrBO = Preußische Besoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 1 b RBO	Oberstudiendirektoren	A 15, RghfZ von 150,— DM Die RghfZ erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren Oberstudienräte	A 15
A 2 c 1 RBO	Oberstudienräte	A 14
A 2 c 2 RBO	Studienräte	A 13, von der 9. DASt an. RghfZ von 133,— DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
A 3 b RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen	A 13
A 3 a PrBO	Blindenoberlehrer Taubstummenoberlehrer Seminaroberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 3 c RBO	Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen	
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	
A 3 d RBO	Hauptschulkonrektoren an Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit bis zu 4 Klassen Mittelschulkonrektoren an Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit bis zu 4 Klassen	

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 4 b 1 RBO + 200 RM	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	
A 4 b 1 RBO	Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 12
A 4 a 2 RBO	Hauptschullehrer	
	Mittelschullehrer	
	Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten	
	Oberschullehrer	
A 4 b 2 RBO	Hilfsschullehrer	A 11, RghfZ von 61,— DM Mit Mittelschullehrerprüfung: A 12
	Lehrer, die an die den Volksschulen angegliederten Aufbauzüge zu dauernden Beschäftigung überwiesen worden waren	
A 4 c 1	Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen	A 12
A 4 c 2 RBO	Lehrer an Volksschulen	A 11 (Alleinstehenden Lehrern und Ersten Lehrern an Volksschulen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage erhalten haben, wird eine RghfZ von 62,— DM monatlich gewährt).

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

2. Lehrer an berufsbildenden Schulen

GBG = Preußisches Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz

RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren (Oberbauräte) als Leiter einer Bau- und Ingenieurschule	A 15 RghfZ von 150,— DM. Die RghfZ erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM.
A 2 b RBO	Oberstudiendirektoren als Leiter von Fachschulen und Berufsfachschulen	A 15
	Oberlandwirtschaftsräte als Leiter Höherer Landbauschulen	
Gr. 1 GBG + 1200 RM	Berufsschuldirektoren	
A 2 c 1 RBO	Studiendirektoren	A 14
	Oberstudienräte	
	Bauräte im technischen Schuldienst als Abteilungsleiter	
	Landwirtschaftsräte als Leiter der für die Referendarausbildung anerkannten Landwirtschaftsschulen	
Gr. 1 GBG + 800 oder 600 RM	Fachschuldirektoren	
	Berufsschuldirektoren	
A 2 c 2 RBO Gr. 1 GBG	Studienräte	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 133,— DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
	Leiter von Entwurfsklassen und Professoren	
	Landwirtschaftsräte als Leiter von Landwirtschaftsschulen	
	Landwirtschaftsräte als Lehrer von landwirtschaftlichen Fachschulen	
	Fachschuldirektoren	
	Berufsschuldirektoren	
A 3 a RBO	Direktorstellvertreter, Fachvorsteher an kaufmännischen Berufsfachschulen, deren Leiter als Studiendirektoren eingestuft sind	A 13
	Leiter von kaufmännischen Fachschulen mit 3 bis 7 Lehrerstellen	
Gr. 3 GBG + 900 RM	Fachschuldirektoren	
	Berufsfachschuldirektoren	
	Berufsschuldirektoren	
	Stellvertreter der Leiter von Berufsfach- oder Berufsschulen	
	Fachvorsteher	

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 b 2 RBO + 200 RM	Fachschulvorsteher Berufsfachschulvorsteher Berufsschulvorsteher	A 13
A 3 c RBO + 400 RM	Diplomhandelslehrer Diplomhandelsoberlehrer	
A 3 a RBO	Gartenbauoberlehrer Landwirtschaftsoberlehrer	A 12, RghfZ von 61,— DM
A 3 c RBO	Seefahrtoberlehrer	
A 3 c RBO	Fachschuloberlehrer Kunstgewerbeoberlehrer Handelsoberlehrer	
Gr. 3 GBG	Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer Berufsschullehrer Fachschullehrer Berufsfachschullehrer	A 12
Gr. 4 GBG + 300 RM	Volksschullehrer mit Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer und Bürotechnik	A 11, RghfZ von 61,— DM
Gr. 4 GBG, A 4 c 2 RBO	Lehrer der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde Lehrer für hauswirtschaftlichen Gartenbau	A 11
Gr. 4 GBG	Technische Lehrer Turnlehrer an Berufsschulen	A 10
A 5 b RBO	Fachlehrer	A 9

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

3. Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

BesO = Preußische Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marineschuldienst

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
Gr. 1 BesO	Oberfachschulräte	A 15, RghfZ von 150,— DM. Die RghfZ erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM
Gr. 2 BesO	Oberfachschulräte Oberfachstudiendirektoren	A 15
Gr. 3 BesO 600 RM	Fachstudiendirektor Oberfachstudienräte	A 14
Gr. 3 BesO	Studienräte Fachstudienräte	A 13, von der 9. DASt an RghfZ von 133,— DM (Die Zulage ist nicht anzusetzen, wenn den Versorgungsbezügen Diäten zugrunde lagen)
Gr. 5 BesO + 1400 RM	Fachschulrektoren	A 13
Gr. 5 BesO	Diplomhandelslehrer	
Gr. 5 BesO + 800 RM	Fachschulkonrektoren	A 12, RghfZ von 61,— DM
Gr. 4 BesO	Gewerbeoberlehrer Oberlehrer an der Fachschule	
Gr. 5 BesO	Oberfachschullehrer Handelsoberlehrer	A 12
Gr. 6 BesO	Fachlehrer	A 9

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

IV. Polizeivollzugsbeamte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulage
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 4 f RBO	Oberleutnante der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Leutnante der Schutzpolizei der Feuerschutzpolizei	A 9
A 5 b RBO	Bezirksleutnante der Gendarmerie (Gendarmerieobermeister) Revierleutnante der Schutzpolizei (Polizeiobermeister) Bezirksleutnante der Feuerschutzpolizei	A 8
A 5 a RBO	Obermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	
A 7 a RBO	Meister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei im Reichsluftaufsichtsdienst	A 7
A 8 a, A 7 c RBO	Hauptwachtmeister der Schutzpolizei der Gendarmerie der Feuerschutzpolizei Kriminaloberassistenten Schiffahrtskontrolleure Untermeister im Reichsluftaufsichtsdienst	A 6

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

V. Sonstige Beamte

DASt = Dienstaltersstufe
RghfZ = Ruhegehaltfähige Zulagen
RBO = Reichsbesoldungsordnung 1927 oder angeglichene Besoldungsordnungen

Frühere Besoldungsgruppe [1]	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
B 6 RBO	Regierungspräsidenten	B 7
A 1 a RBO	Regierungsvizepräsidenten	B 3
A 1 b RBO	Oberschulräte	A 15, RghfZ von 150,— DM. Die RghfZ erhöht sich 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts auf 240,— DM
A 2 c 1 RBO (+ kreiskommunale RghfZ)	Landräte	A 15, daneben kreiskommunale RghfZ nach Fußnote 1 Anlage VII BBesG
A 2 a RBO	Direktoren der Universitätsbibliotheken	A 15
A 2 b RBO	Bibliotheksdirektoren	
A 2 c 2 RBO	Schulräte	A 14
	Polizeischulräte	
A 3 c RBO + 400 RM	Oberamtsanwälte	A 12
A 3 c RBO	Amtsanwälte	A 11
A 4 c 1	Technische Inspektoren	A 9, RghfZ nach Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 9, wenn die Voraussetzungen dieser Fußnote erfüllt sind. (Wird RghfZ nach Fußnote 2 zu BesGr. A 9 gewährt, entfällt RghfZ-Regelüberleitung, z. B. Fußnote 4 Anlage VII BBesG.)
A 4 f RBO + 500 RM	Oberförster	A 10
A 4 f, A 5 c RBO	Revierförster	A 9
	Förster	
A 5 b RBO	Betriebsleiter bei den Justizvollzugsanstalten	A 8
	Oberverwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	
	Gerichtsvollzieher	
A 7 a RBO	Pflegevorsteher	A 8
A 7 a RBO	Verwalter bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 7
A 8 a RBO	Oberpfleger	

[1] Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

noch Anlage 8

Frühere Besoldungsgruppe [1])	Amtsbezeichnung	neue Besoldungsgruppe am 1. Januar 1970
1	2	3
A 9 RBO + 600 RM	Erste Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 6
A 9 RBO + 400 RM	Hauptwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	
A 9 RBO	Abteilungspfleger	
A 7 RBO	Reichsbankobergeldzähler	
	Reichsbankoberzählmeister	
A 9 RBO	Oberwachtmeister bei den Justizvollzugsanstalten bei den Polizeigefängnissen	A 5
A 10 a RBO	Krankenpfleger	
	Pfleger	
A 10 a RBO	Gestütoberwärter	A 3
	Steuerbetriebsassistenten	
A 10 b RBO + 200 RM	Justizoberwachtmeister	
A 10 b RBO + 200 RM oder 150 RM	Amtsmeister	A 2
A 10 b RBO z. T. + 120 RM	Justizwachtmeister	
A 10 b RBO	Gestütwärter	

[1]) Spalte 1 gibt einen Hinweis auf die frühere besoldungsrechtliche Einstufung des Amtes als Maßstab für die Vergleichbarkeit mit Ämtern, die in anderen früheren Besoldungsordnungen aufgeführt sind.

Begründung

A. Allgemeines

Die Bundesregierung hat zur Weiterführung der mit dem Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 — 1. BesNG — (BGBl. I S. 629) eingeleiteten Neuordnung dieses Gebietes den Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes am 5. März 1968 bei dem Deutschen Bundestag eingebracht — im folgenden „2. BesNG" (Drucksache V/2635). Eine von dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages gebildete Arbeitsgruppe hat diesen Entwurf eingehend beraten und eine Reihe von weitergehenden Empfehlungen gegeben. Die seit dem 5. März 1968 eingetretene allgemeine Entwicklung führte aber dazu, daß die Verabschiedung der für die aktiven Bediensteten vorgesehenen Strukturverbesserungen zugunsten einer lineraren Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um vier v. H. zurückgestellt wurde (vgl. Schriftlicher Bericht des Innenausschusses vom 7. Juni 1968, Drucksache V/2991). Diese allgemeine Besoldungsverbesserung ist in dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesÄndG) vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 843) enthalten und am 1. Juli 1968 in Kraft getreten; in das Gesetz sind nur die in Artikel II des Regierungsentwurfs vorgesehenen Strukturverbesserungen für Versorgungsempfänger mit Inkrafttreten vom 1. Oktober 1968 an übernommen.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages ist bei seinen Vorschlägen in dem oben genannten Schriftlichen Bericht vom 7. Juni 1968, die zu dem 4. BesÄndG geführt haben, davon ausgegangen, daß die weiteren Stufen der Besoldungsneuregelung nunmehr in einem Gesetz zusammengefaßt werden und die Bundesregierung einen entsprechenden Entwurf im Herbst 1968 vorlegt. Auf diesen Grundlagen hat der Deutsche Bundestag bei Verabschiedung des 4. BesÄndG in seiner Sitzung am 21. Juni 1968 die Bundesregierung ersucht,

> in den Entwurf eines weiteren Besoldungsneuregelungsgesetzes die noch nicht erfaßten Sachgebiete des Entwurfs eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes einzubeziehen und diesen Entwurf so rechtzeitig beim Deutschen Bundestag einzubringen, daß eine Verabschiedung Anfang 1969 möglich ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf entspricht die Bundesregierung diesem Ersuchen. Die Grundgedanken des Gesetzentwurfs werden wie folgt zusammengefaßt:

1. Die Grundzüge der Ämterbewertung werden in den umgearbeiteten §§ 5 und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel I § 1 Nr. 1 und 10 des Entwurfs) unter Zugrundelegung des Regierungsentwurfs des 2. BesNG (Drucksache V/2635) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Überlegungen in der Arbeitsgruppe des Innenausschusses des Deutschen Bundestages festgelegt. Dabei knüpft der Entwurf insbesondere hinsichtlich der Grundsätze für die Beförderung in das erste Beförderungsamt der einzelnen Laufbahngruppen an die vorgegebenen Entscheidungen in Artikel II §§ 4 und 6 des 4. BesÄndG betr. Überleitung der Versorgungsempfänger an.

2. Die Tabellen der Grundgehälter und des Ortszuschlages werden neu gestaltet. Hierbei wird — ebenso wie bei dem Regierungsentwurf eines 2. BesNG vom 5. März 1968 — davon ausgegangen, daß der dem Deutschen Bundestag vorliegende Entwurf einer Änderung des Artikels 75 des Grundgesetzes (Drucksache V/1086) verabschiedet wird und die Sätze der Endgrundgehälter und des Ortszuschlages im 2. BesNG als Höchstsätze für die Länder verbindlich gemacht werden. Wegen dieser rahmenrechtlichen Bindung der Länder ist in den Eingangsworten des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, daß das 2. BesNG der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Hiermit wird der vorausgesetzten neuen Verfassungslage Rechnung getragen, da Artikel 75 GG in der Fassung der Drucksache V/1086 für solche Rahmenvorschriften (Höchstbeträge) die Zustimmung des Bundesrates vorschreibt.

   Die Grundlage für eine entsprechende gesetzgeberische Entscheidung wird mit der Neugestaltung der Grundgehaltstabelle in dem vorliegenden Entwurf in entscheidender Weise verbreitert, weil hierfür ein in sich geschlossenes, auf die Grundzüge der Ämterbewertung abgestimmtes System entwickelt und zugrunde gelegt worden ist. Allerdings lassen sich die hierfür erforderlichen hohen Mehrausgaben nur rechtfertigen, wenn die verbesserten Grundgehaltssätze nicht in den einzelnen Besoldungsgruppen je getrennt für sich gesehen werden, sondern insgesamt als Spiegelbild der Ämterbewertung verstanden und mit dieser gemeinsam vereinheitlicht werden.

   Der neue Aufbau der Grundgehälter entspricht den Zielvorstellungen, die in der Begründung zum Regierungsentwurf eines 2. BesNG vom 5. März 1968 dargelegt worden sind. Zwar läßt sich hierbei der volle Einbau des Ortszuschlages in das Grundgehalt mit seinen sehr erheblichen finanziellen Auswirkungen noch nicht verwirklichen, weil in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Maßnahmen der zweiten und dritten Stufe zusammengefaßt und finanziert werden müssen. In der neuen Tabelle der Ortszuschläge werden aber die Sätze der Ortsklasse A in den Tarifklassen III und II (Besoldungsgruppe A 1 bis A 12) bei gleichzeitiger Verbesserung und weitgehender Vereinheitlichung der familienbezoge-

nen Bestandteile in A und S den Sätzen der Ortsklasse S stark angenähert; die verbleibenden Unterschiede verlieren im Verhältnis zu den Gesamteinkommen an Bedeutung.

Insgesamt bewirken die einander ergänzenden Strukturverbesserungen bei den Grundgehältern und Ortszuschlägen, daß die Gesamtbezüge im allgemeinen in einer Größenordnung um 5 v. H. erhöht werden.

3. Der Deutsche Bundestag hatte bei der Verabschiedung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes die Bundesregierung ersucht, im Zuge der weiteren Stufen zur Besoldungsneuregelung dem Bundestag Vorschläge zur Lösung des Problems einer Teilnahme der Versorgungsempfänger an den Strukturverbesserungen in der Besoldung der aktiven Beamten unter Berücksichtigung der Entwicklung in den Ländern zu unterbreiten.

   Das Vierte Besoldungsänderungsgesetz brachte den Versorgungsempfängern neben der Teilnahme an den für Beamte vorgesehenen allgemeinen Verbesserungen besondere Maßnahmen zur Anpassung der Versorgungsbezüge. Es berücksichtigte zugunsten der Versorgungsempfänger die derzeitigen besseren Beförderungsverhältnisse der Beamten durch die Möglichkeit der Gewährung der Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe. Für den Personenkreis des § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes gewährte es zur Berücksichtigung der Strukturänderungen bis Ende 1958 zusätzliche pauschale Zuschläge.

   Der Entwurf bringt für die Anpassung der Versorgungsbezüge die Erfüllung des oben genannten Auftrages des Deutschen Bundestages. Daneben enthält er die Teilnahme der Versorgungsempfänger an den für Beamte vorgesehenen allgemeinen Verbesserungen.

4. Der Deutsche Bundestag hatte bei der Verabschiedung des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes die Entscheidung über die in dem Regierungsentwurf Drucksache V/891 vom 2. September 1966 enthaltenen Vorschläge zur Neubewertung von Ämtern oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 zurückgestellt, aber auch insoweit eine Anpassung an das veränderte Besoldungsgefüge als erforderlich anerkannt (vgl. Ziffer 2 Buchstabe c der Entschließung vom 12. Mai 1967). Der vorliegende Entwurf sieht die abschließende Umstrukturierung der Besoldungsordnung B im Zuge der Neuregelung vor: Hiermit folgt der Bund den Änderungen, die die Länder bereits seit Jahren auch in der Besoldungsordnung B vollzogen haben (insbesondere Höherstufung des Regierungspräsidenten und Oberfinanzpräsidenten sowie der Präsidenten von Gerichten und der Generalstaatsanwälte), und führt die im Ersten Besoldungsneuregelungsgesetz 1967 bis zur Besoldungsgruppe B 3 eingeleiteten Strukturveränderungen in diesem Bereich weiter.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel I

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Vorschriften des Entwurfs, die von dem Regierungsentwurf eines 2. BesNG abweichen oder ihn ergänzen.

1. § 1 Nr. 1 und 10 — §§ 5 und 53 BBesG —

Die Festlegung von Grundzügen für die Ämterbewertung mit gleichzeitiger rahmenrechtlicher Wirkung war erstmalig Gegenstand des 1. BesNG. Der Regierungsentwurf eines 2. BesNG vom 5. März 1968 sah eine Weiterführung vor. Hierauf baut der vorliegende Entwurf auf; er weicht jedoch unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Überlegungen der vom Innenausschuß zur Beratung des 2. BesNG gebildeten Arbeitsgruppe von den früheren Vorschlägen in folgenden Punkten ab:

a) Der Zeitraum, der für eine Qualifikation zur Beförderung in das jeweilige erste Beförderungsamt der Laufbahngruppen neben anderen Merkmalen für Regelfälle festgelegt wird, soll verkürzt werden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG). Hierfür sind die in Artikel II § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des 4. BesÄndG für Versorgungsempfänger bereits getroffenen Regelungen zugrunde gelegt worden. In diesem Zusammenhang sind die Obergrenzen für den Anteil von Beamten im jeweiligen ersten Beförderungsamt, die in § 5 Abs. 5 Satz 1 BBesG in der Fassung des Regierungsentwurfs des 2. BesNG vom 5. März 1968 enthalten waren, in dem vorliegenden Entwurf gestrichen worden. Für den einfachen Dienst ist auf die Festlegung derartiger Begrenzungen allgemein verzichtet worden (§ 5 Abs. 6 BBesG).

b) Für Richter in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 sieht der Entwurf eine strukturelle Anhebung vor, die an die in § 5 Abs. 3 Satz 4 BBesG in der Fassung des 1. BesNG getroffene Regelung anknüpft und sie verbessert (§ 5 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs). Danach soll die Ausbringung von zwei weiteren Dienstalterszulagen in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 durch die Gewährung eines einheitlichen Betrages von 240 DM ersetzt werden (vgl. auch die Fußnoten 5 zu den Besoldungsgruppen 14 und 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der Fassung des Entwurfs). Damit soll zugleich eine Grundlage für den Abbau von Zulagen und Zwischenbesoldungsgruppen geschaffen werden, die in den vergangenen Jahren in großer Vielfalt und nicht immer überzeugend für nichtrichterliche Funktionen geschaffen worden sind.

   Diese Maßnahme könnte zwar angesichts der Zielsetzung der Besoldungsneuregelung, wieder ein einheitliches und ausgewogenes Gefüge der Ämterbewertung herzustellen, auf Bedenken stoßen. Es muß aber auch der besoldungsrechtlichen

Stellung der Richter Rechnung getragen werden, die ihnen bereits seit 1953 mit dem Gesetz über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften für Richter und Staatsanwälte vom 25. Juli 1953 (BGBl. I S. 691) eingeräumt worden ist. Die dort getroffene Entscheidung ist mit der automatischen Durchstufung des Richters im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe A 14 und der Zuordnung des Landgerichtsdirektors zur Besoldungsgruppe A 15 im Bundesbesoldungsgesetz 1957 weitergeführt worden (§ 53 Abs. 1 und 2). Während seitdem in den übrigen Bereichen durch Umstrukturierungen der Stellenpläne das Besoldungsgefüge teilweise verändert worden ist, sind die Einstufungen der Richter, soweit es sich um die Grundämter handelt, bis zum Inkrafttreten des 1. BesNG am 1. Juli 1967 unverändert geblieben; hierbei ist freilich zu beachten, daß gerade die Umstrukturierungen der Stellenpläne in den Haushalten durch die vorangegangenen besoldungsgesetzlichen Strukturverbesserungen zugunsten einzelner Gruppen öffentlich-rechtlicher Bediensteter ausgelöst worden sind.

Der vorliegende Entwurf sucht einen Ausgleich herbeizuführen, der dem Ansehen und der Bedeutung des Richterstandes für das Staatswesen Rechnung tragen soll, ohne die Funktionsfähigkeit der anderen Bereiche zu beeinträchtigen. Eine über die vorgesehene Strukturverbesserung hinausgehende Regelung ließe sich mit den Zielsetzungen der Besoldungsneuregelung nicht vereinbaren; sie würde sich zwangsläufig auf die von der Ausbildung und der Aufgabe her entsprechenden Bedienstetengruppen auswirken. Auch die Vorschläge des Entwurfs lassen die nachstehenden weiteren Korrekturen auf dem Gebiete der Ämterbewertung als unerläßlich erscheinen.

c) Das Amt des Studiendirektors, das im 1. BesNG von dem ohne Funktionsänderung erreichbaren Amt des Oberstudienrates (A 14) durch Ausbringung einer Zulage von 150 DM abgehoben worden ist, soll in die Besoldungsgruppe A 15 höhergestuft werden. Das Amt des Oberstudiendirektors soll durch eine Amtszulage (150 DM — zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehaltes 240 DM —) in A 15 vom Studiendirektor abgesetzt werden. Diese Regelung ist in der Bundesbesoldungsordnung A für den Bundesdienst (Bundeswehr- und Bundesgrenzschutzfachschulen) vorgesehen. Sie soll für das Amt des Oberstudiendirektors rahmenrechtlich verbindlich gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 BBesG in der Entwurfsfassung).

d) Die Obergrenzen des § 5 Abs. 4 BBesG — im Entwurf § 5 Abs. 6 — sollen bei Besoldungsgruppe A 11 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in der Stellungnahme zum Regierungsentwurf des 2. BesNG vom 5. März 1968 (Anlage 2 Ziffer 2 der Drucksache V/2635) von 25 auf 30 v. H., bei Besoldungsgruppe A 15 zur Anpassung an die übrigen Strukturveränderungen von 18 auf 23 v. H. (mit A 16 zusammen 28 v. H.) erhöht werden. In der Bundesbesoldungsordnung A werden für die Bereiche der Bundesbahn und der Bundespost unter gleichen Anpassungsgesichtspunkten bei der Besoldungsgruppe A 16 die Ämter des Leitenden Bundesbahndirektors und des Leitenden Oberpostdirektors neu eröffnet; eine Beförderung in diese Besoldungsgruppe war in den genannten Bereichen abweichend von den Verhältnissen in anderen Verwaltungen bisher nur den Abteilungsleitern der Mittelbehörden („Abteilungspräsidenten") vorbehalten.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der zusätzlich eröffneten Beförderungsmöglichkeiten ist, daß sich der Amtsinhalt von dem der darunterliegenden Ämter unter Zugrundelegung einer sachgerechten Ämterbewertung wesentlich abhebt (vgl. § 5 Abs. 5 und 6 BBesG).

e) Das zur Zeit aus § 54 Abs. 1 BBesG ersichtliche Spannungsverhältnis der Endgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 zueinander soll im Zusammenhang mit der rahmenrechtlichen Bindung der Endgrundgehälter (Besoldungsgruppen A 1 bis A 16) — § 1 Nr. 11 des Entwurfs — auf das sich aus der Grundgehaltstabelle des Bundes ergebende Verhältnis festgelegt werden (§ 54 Abs. 2 BBesG in der Fassung des § 1 Nr. 11).

f) Die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG stellen durchschnittliche Richtwerte dar, die die gemeinsame Besoldungsstruktur bei Bund und Ländern aufzeigen (vgl. im einzelnen Begründung zum Regierungsentwurf des 2. BesNG vom 5. März 1968, S. 13). Sie sind dementsprechend nach § 53 Abs. 1 Satz 1 BBesG sinngemäß auch im Geltungsbereich des Landesbesoldungsrechts anzuwenden. Hierbei soll die sinngemäße Anwendung sicherstellen, daß Besonderheiten der Organisations- und Personalstruktur im Kommunalbereich berücksichtigt werden können. Dies wird mit dem in den Entwurf neu aufgenommenen § 53 Abs. 4 BBesG (§ 1 Nr. 10 Buchstabe d des Entwurfs) klargestellt.

g) In engem Zusammenhang mit den übrigen Fragen der Ämterbewertung steht die neu in den Entwurf eingefügte Vorschrift des § 6 Abs. 6. Danach bleiben Landesregelungen, die für Lehrer an Volksschulen und an Realschulen Beförderungen ohne Änderung der Funktion in Zwischengruppen zwischen A 11 und A 12 bzw. A 12 und A 13 vorsehen, unberührt. Dieses in Baden-Württemberg und Bayern überkommene System soll beibehalten werden können, darf dann allerdings den übrigen Ländern nicht versperrt bleiben.

2. § 1 Nr. 2 — § 6 BBesG —:

Durch die Neufassung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d soll klargestellt werden, daß außer den Zeiten eines gesetzlichen Grundwehrdienstes auch die Zeiten des sonstigen Wehrdienstes, z. B. Wehrübungen, auf das Besoldungsdienstalter (BDA) angerechnet werden.

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht, soweit auf die vorgeschriebene Mindestzeit eines Studiums abgestellt ist. Diese Schwierigkeiten sollen durch eine pauschalierende Erweiterung der anrechenbaren Studienzeit um weitere zwei Jahre im wesentlichen behoben werden.

3. § 1 Nr. 3 — § 7 Abs. 3 BBesG —:

Die Ergänzung der Nummer 1 soll ermöglichen, außer Zeiten eines ausländischen Staatsdienstes auch solche Zeiten zu berücksichtigen, die anderweitig im ausländischen öffentlichen Dienst verbracht worden sind. Dies soll gelten u. a. für den Dienst bei kommunalen Gebietskörperschaften und deren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, z. B. wissenschaftlichen Hochschulen.

Die gleiche Notwendigkeit hat sich für die Berücksichtigung des Dienstes bei in- und ausländischen nichtöffentlichen wissenschaftlichen Hochschulen ergeben (Nr. 6 — neu —).

4. § 1 Nr. 4 — § 8 BBesG —:

Nach dem Wegfall der BDA-Verschiebung durch das 1. BesNG wird für die Festsetzung des BDA im gehobenen und höheren Dienst die Gleichwertigkeit der Tätigkeit nur noch für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten gefordert. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn nicht gleichwertige Tätigkeiten bereits in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis berücksichtigt worden sind. Damit sind gleichartige Tätigkeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis besoldungsrechtlich unterschiedlich bewertet: Sie werden stets berücksichtigt, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits auf das BDA angerechnet worden waren. Dagegen ist ihre Anrechnung bei fehlender Gleichwertigkeit nicht möglich, wenn sie vor einer erstmaligen Anstellung im gehobenen oder höheren Dienst liegen. Durch die Änderung des § 8 wird diese unterschiedliche Behandlung beseitigt und darüber hinaus die Gleichbehandlung aller Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erreicht.

5. § 1 Nr. 5 — § 12 Abs. 2 BBesG —:

Der Ortszuschlag für ledige Soldaten und Polizeivollzugsbeamte in Gemeinschaftsunterkünften soll im Hinblick auf die Anhebung der Sätze in der Stufe 1, Ortsklasse A des Ortszuschlages um 3 DM erhöht werden.

6. § 1 Nr. 6 Buchstabe b — § 18 Abs. 4 BBesG —:

Anpassung an entsprechende Änderungen im Bundesversorgungsgesetz (§§ 27 Abs. 3 Satz 4, 33 b Abs. 4 Satz 4, 45 Abs. 3 Satz 3 BVG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 28. Dezember 1966 — BGBl. I S. 750). Für das Bundesbeamtengesetz und das Soldatenversorgungsgesetz sind gleichlautende Änderungen vorgesehen (Artikel V Nr. 3, Artikel VI Nr. 2 des Entwurfs). Die genannten Änderungen sollen rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt — 1. Januar 1967 — in Kraft treten, zu dem die geänderten Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in Kraft getreten sind (vgl. Artikel XIV Nr. 1 des Entwurfs).

7. § 1 Nr. 14 — Anlagen I bis III des BBesG —:

Die neuen Tabellen der Grundgehälter und der Ortszuschläge sind so erstellt worden, daß die Gehälter und Versorgungsbezüge durchschnittlich um etwa 5 v. H. erhöht werden. Dabei mußte ein Weg gewählt werden, der im Ergebnis eine Anpassung der Besoldung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bewirkt, zugleich aber auf die Ziele der Neuregelung abgestimmt ist.

In den untersten Besoldungsgruppen ist ein Schwerpunkt der Besoldungsverbesserung in Anhebungen des Ortszuschlages ab Stufe 2 unter besonderer Berücksichtigung familiengerechter Ausgestaltung gelegt worden. Jedoch wird im Hinblick auf die allgemein zugelassene Beförderung ohne Funktionsänderung bis zur Besoldungsgruppe A 3 auch den herausgehobenen Anforderungen in den Laufbahnen der Schaffner, Betriebsaufseher und Warte wieder stärker Rechnung getragen, indem für die in Betracht kommenden Ämter in den Besoldungsgruppen A 2, A 3 und A 4 Amtszulagen von 20 DM vorgesehen werden. Auf Grund dieser Maßnahmen werden die Gesamtbezüge bei den Laufbahnen der Schaffner und Warte sowie entsprechenden Beamtengruppen meist um mehr als 5 v. H. angehoben. Dies gilt auch für Beamte der anderen Laufbahnen des einfachen Dienstes und für Beamte des mittleren Dienstes mit Kindern — in verstärktem Ausmaß in der Ortsklasse A —, und zwar wegen der neuen Ausgestaltung der Sätze des Ortszuschlages.

Die Endgrundgehälter sind allgemein so angehoben, daß zunächst der Vorsprung der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg von 2 v. H. eingeholt wird; hierauf sind Verbesserungen aufgestockt, die bisherige Verzerrungen im Gehaltsgefüge beseitigen und die Beförderungsgewinne von Besoldungsgruppe zu Besoldungsgruppe auf die Ämterbewertung und die Leistungsanforderungen abstimmen.

Zwar kann hiernach die Zuwachsrate nicht in jeder Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe gleichbemessen sein. Soweit Besoldungsanhebungen bei einzelnen Gruppen von Bediensteten in dieser Stufe der Besoldungsneuregelung den allgemeinen Durchschnitt nicht erreichen, sind hierfür frühere überdurchschnittliche Gewinne aus Strukturverbesserungen ursächlichlich. Dies muß bei dem hohen Gesamtvolumen der in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anhebungen in Kauf genommen werden, um die zahlreichen notwendigen Strukturverbesserungen verwirklichen zu können.

Zwar läßt sich hierbei das Ziel, das Ortsklassensystem völlig aufzugeben, noch nicht erreichen. Doch sind die Abstände des Ortszuschlages in der Ortsklasse A von den Sätzen der Ortsklasse S in den

Tarifklassen III und II verringert; der Mehrbetrag für Verheiratete (Unterschied zwischen Stufe 1 und 2) ist in Tarifklasse III in Richtung auf den später einheitlichen Hausstandszuschlag angehoben. Damit ist die Neuregelung auch dieses Komplexes in den Grundzügen konkretisiert.

Die Sätze der Auslandszulage — Anlage III des Gesetzes — sind einheitlich um 40 DM angehoben. Damit wird dem neuen Gefüge der Grundgehaltstabelle Rechnung getragen und zugleich ein Ausgleich für die im Inland verbesserten Sätze des Ortszuschlages geschaffen.

8. § 4:

Die durch Artikel II § 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518) geschaffene und bis zum 31. Dezember 1968 befristete Ausnahmeregelung soll in ihrer Geltung verlängert werden, da die Gründe, die Anlaß für diese Regelung werden, im Hinblick auf die in diesem Entwurf vorgesehenen verbesserten Beförderungsmöglichkeiten auch nach dem 31. Dezember 1968 noch vorliegen werden (vgl. Abschnitt B III der Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BBesG, Drucksache V/891).

9. § 5 Abs. 2:

Anpassung an das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz, durch das die früher in Besoldungsgruppe A 11 eintretende Verschlechterung des Besoldungsdienstalters um 4 Jahre beseitigt wurde. Die Änderung soll deshalb rückwirkend zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz in Kraft getreten ist (vgl. Artikel XIV Nr. 2 des Entwurfs).

10. § 6 Abs. 3 und 5:

Der überarbeitete Wortlaut des Absatzes 3 setzt an die Stelle der bis zum 31. Dezember 1969 befristeten Übergangsvorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes eine auf die teilweise verbesserten Obergrenzen des § 5 Abs. 6 BBesG der Entwurfsfassung bezogene Regelung; die stufenweise Anpassung an das vereinheitlichte Ämtergefüge soll entsprechend der allgemeinen zeitlichen Verschiebung des Inkrafttretens der weiteren Besoldungsneuregelung um ein Jahr verschoben werden und erst mit dem 1. Januar 1971 einsetzen.

In Absatz 5 berücksichtigt der Satz 2 den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines 2. BesNG vom 5. März 1968 (Anlage 2, Nr. 5 Buchstabe b der Drucksache V/2635).

II. Artikel II

Artikel II des Entwurfs regelt die Überleitung der Versorgungsempfänger des § 48 b BBesG in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes und die Teilnahme dieses Personenkreises an den Strukturmaßnahmen nach dem Stand des 3. BBÄndG. Dieser Personenkreis erhielt bisher zum Ausgleich von Härten pauschale Zuschläge. Die Regelung bringt somit die Gleichbehandlung mit den Versorgungsempfängern des § 48 a BBesG, sie entspricht der Empfehlung des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes und dient dem allgemeinen Ziel des Entwurfs, der Harmonisierung.

1. Zu § 1

§ 1 bestimmt, daß die Versorgungsbezüge nach § 48 b des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften neu festzusetzen sind.

2. Zu § 2

§ 2 enthält die Regelung der individuellen Überleitung der Versorgungsempfänger des § 48 b BBesG, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer bisher nicht übergeleiteten Besoldungsordnung zugrunde liegt, in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Diese Maßnahme bietet für den Bund erhebliche Schwierigkeiten, da Überleitungen aus den unterschiedlichsten Besoldungsordnungen der Vergangenheit durchzuführen und in der Mehrzahl der Fälle mangels vergleichbarer Ämter im Bundesbereich Regelungen der Länder zum Vergleich heranzuziehen sind, die in sich vielfach erheblich voneinander abweichen. Den zur Überwindung dieser Schwierigkeiten naheliegenden Weg, Einzelregelungen späteren Rechtsverordnungen zu überlassen, vermeidet der Entwurf im Interesse dieser ältesten Versorgungsempfänger. Überleitungsübersichten für alle noch in Betracht kommenden Besoldungsordnungen aufzustellen, war mangels ausreichender Unterlagen und im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen der früheren Besoldungsordnungen nicht möglich. Zum anderen würde dies einen unrationellen Arbeitsaufwand bedeuten, weil aus vielen früheren Besoldungsordnungen keine oder nur noch wenige Versorgungsempfänger versorgt werden dürften. Der Entwurf begnügt sich deshalb mit der Aufstellung von Überleitungsübersichten für die Reichsbesoldungsordnung vom 30. April 1920 und die Preußische Besoldungsordnung vom 17. Dezember 1927 und geht für die übrigen Besoldungsordnungen (sonstige Landes-, Gemeindebesoldungsordnungen usw.) den Weg des Vergleichs (Absatz 1 Satz 2, Absatz 3). Die sinngemäße Anwendung der Anlage 4 des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 bezieht sich auch auf die Fußnoten. Für die Vergleichbarkeit nach Absatz 3 können die Besoldungsgruppe, die Amtsbezeichnung und die Überleitung bei den Angleichungsmaßnahmen in den Jahren 1936 ff. ein Anhalt sein.

Für die noch vorhandenen Versorgungsempfänger nach der Danziger Besoldungsordnung vom 19. Oktober 1928 konnte als Maßstab für die Überleitung auf die Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2322) verwiesen werden (Absatz 2 Satz 2).

Absatz 4 bringt die individuelle Überleitung früherer Berufssoldaten nach dem Gesetz zu Artikel 131 des

Grundgesetzes. Die Anlage 6 folgt den Regelungen, die für die unter § 48 a BBesG fallenden Versorgungsempfänger dieses Personenkreises getroffen worden sind bzw. nach Absatz 6 getroffen werden.

Absatz 5 sieht die Überleitung der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Hochschullehrer in die Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes vor. Mangels einer Hochschullehrerbesoldungsordnung im Bundesbereich und im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen und der Gewährung von Sondergrundgehältern konnte nur der Weg der abstandsgleichen Überleitung und der Zulagen gegangen werden.

Für die Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis A 8 c 5 des Reichsbesoldungsgesetzes ist eine verbesserte Überleitung mit festen Dienstaltersstufen vorgesehen (Absatz 6).

Die Vorschrift des Absatzes 7 bestimmt, daß grundsätzlich das BDA von Amts wegen festzusetzen ist. Sie folgt damit den Überlegungen zu Artikel II § 4 Abs. 2 des 4. BesÄndG.

In Absatz 8 wird klargestellt, daß die zehnprozentige Kürzung des Grundgehalts bei Beamtinnen allgemein entfällt.

Absatz 9 schließlich sieht vor, daß ein etwa noch gezahlter Frauenzuschlag entfällt. Der Frauenzuschlag wurde in die Beamtenbesoldung durch ein besonderes Gesetz vom 9. Juni 1922 (RGBl. I S. 587) mit Wirkung vom 1. April 1922 eingeführt. Mit der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 fiel der Frauenzuschlag für die aktiven Beamten wieder weg; nach der Gesetzesbegründung galt er als in das Grundgehalt eingearbeitet. Er wurde jedoch den vorhandenen Ruhestandsbeamten weitergezahlt, weil die Versorgungsempfänger nicht in die neue Besoldungsordnung übergeleitet wurden. Der Frauenzuschlag beträgt seit 1924 unverändert 12 Mark. Die Überleitung der Versorgungsempfänger in die Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes nimmt dem Frauenzuschlag jegliche Rechtfertigung. Die Streichung ist deshalb geboten.

3. Zu § 3

§ 3 regelt nach dem Vorbild des Artikels IX § 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften die Teilnahme des Personenkreises des § 48 b BBesG an den bis Ende 1958 in Bund und Ländern durchgeführten Strukturmaßnahmen. Wegen des im Gegensatz zu § 48 a BBesG von der Herkunft her unterschiedlichsten Personenkreises war es hier nicht möglich, allein auf die Amtsbezeichnung abzustellen. Ämter mit gleicher Amtsbezeichnung können in ihrem Inhalt wesentlich voneinander abweichen, andererseits kann bei unterschiedlicher Amtsbezeichnung derselbe Amtsinhalt gegeben sein. Dem tragen Absatz 1 und die Anlage 7 des Entwurfs Rechnung.

4. Zu § 4

Mit der Überleitung des Personenkreises des § 48 b BBesG in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes kann für die Gewährung der Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt nicht mehr Artikel II § 6 des 4. BesÄndG, sondern nur Artikel II § 4 a. a. O. gelten. § 4 enthält die entsprechende Regelung.

5. Zu § 5

§ 5 enthält die individuelle Überleitung von Versorgungsempfängern des § 48 BBesG, deren Versorgungsbezügen Diäten nach einer Diätenordnung zugrunde liegen. Auch für diese Überleitung ist die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Amts wegen vorgesehen.

6. Zu § 6

Die Vorschrift bringt eine Änderung der Anlage VII des BBesG. Hierdurch werden die Ämter der Besoldungsgruppe A 4 b 2 RBO nunmehr uneingeschränkt in die Besoldungsgruppe A 10 des Bundesbesoldungsgesetzes übergeleitet. Damit werden die entsprechenden Regelungen in der Verordnung zu Artikel IX § 1 Abs. 4 des 3. BBÄndG vom 30. Mai 1968 — BGBl. I S. 561 — abgelöst.

7. Zu § 7

Absatz 1 bestimmt, daß die durch Anlage 7 des Entwurfs geänderte Fassung der Anlagen A und B zu Artikel IX des 3. BBÄndG mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels auch auf Versorgungsempfänger nach § 48 a BBesG und nach § 5 a des Einführungsgesetzes Saarland Anwendung finden.

Nach Absatz 2 gelten die Regelungen über den Wegfall der zehnprozentigen Kürzung des Grundgehalts bei Beamtinnen und über die Vergleichbarkeit der Ämter entsprechend für diesen Personenkreis.

Absatz 3 beseitigt die Verordnungsermächtigung des Artikels IX § 1 Abs. 4 des 3. BBÄndG. Absatz 4 schließlich stellt klar, daß Artikel II § 4 des 4. BBÄndG weiterhin nur die am 1. Oktober 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger erfaßt.

8. Zu § 8

§ 8 enthält eine Besitzstandsregelung für etwa mögliche Fälle einer Verringerung der Versorgungsbezüge.

III. Zu Artikel III

Artikel III des Entwurfs regelt die Teilnahme der Versorgungsempfänger an den für die aktiven Beamten nach Artikel I vorgesehenen allgemeinen Verbesserungen des Grundgehalts.

1. Zu § 1

Absatz 1 bestimmt, daß für Versorgungsempfänger, deren Grundgehalt sich nach den Besoldungsord-

nungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes bemißt, das Grundgehalt nach der neuen Besoldungstabelle festzusetzen ist.

Absatz 2 berücksichtigt die in der neuen Besoldungstabelle enthaltene allgemeine Verbesserung der Grundgehälter für die übrigen Versorgungsempfänger.

2. Zu § 2

Die Vorschrift berücksichtigt die in der neuen Besoldungstabelle enthaltene allgemeine Verbesserung bei den ruhegehaltfähigen Zulagen.

3. Zu § 3

§ 3 stellt klar, welche Ausgleichszulagen, die zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gegeben werden, sich durch eine Erhöhung der Grundgehälter (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) nach diesem Artikel vermindern.

IV. Zu Artikel IV

Artikel IV verlegt den Stichtag für die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger vom Jahre 1958 auf das Ende des Jahres 1969. Dadurch wird es möglich, die zwischenzeitlich durchgeführten besoldungsrechtlichen Strukturveränderungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie im Bereich des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes auch Verbesserungen des Landesbesoldungsrechts auf die Versorgungsempfänger zu übertragen. Diese Maßnahme dient ebenfalls der Harmonisierung mit dem entsprechenden Recht der Länder.

1. Zu §§ 1, 2

Die Vorschriften regeln die Teilnahme der vorhandenen Versorgungsempfänger an den nach 1958 durchgeführten besoldungsrechtlichen Strukturänderungen.

Die Neufassung der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG berücksichtigt die bis zur Gegenwart durchgeführten besoldungsrechtlichen Strukturmaßnahmen im Länderbereich unter Berücksichtigung der von der Mehrzahl der Länder vorgenommenen Einstufungen.

Nach § 2 wird die Anlage A zu Artikel IX § 1 Abs. 2 des 3. BBÄndG für den Personenkreis der Berufssoldaten nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes neugefaßt.

2. Zu § 3

§ 3 bestimmt, daß das Besoldungsdienstalter bei der Überleitung von Amts wegen festzusetzen ist.

3. Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt, daß die für die am 1. Oktober 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger geltende Regelung über die Gewährung der Versorgung aus dem ersten Beförderungsamt der Laufbahngruppe unberührt bleibt.

4. Zu § 5

§ 5 entspricht der Regelung des Artikels III § 3 dieses Gesetzes über die Verminderung eventuell noch verhandener Ausgleichszulagen.

V. Zu Artikel V

Artikel V bringt im wesentlichen notwendige Anpassungen des Bundesbeamtengesetzes an die in Artikel I des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

1. Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 115 Abs. 1 BBG entspricht dem § 7 Nr. 8 BBesG in der in Artikel I § 1 Nr. 3 vorgesehenen Neufassung.

Die Ergänzung des § 115 Abs. 2 BBG dient der Klarstellung von Zweifeln bei der Auslegung des Satzteiles „ . . . insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht." Die Änderung soll deutlich machen, daß für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages der Bruchteil des Beitragsanteils des Dienstherrn und nicht das summenmäßige Verhältnis der Beiträge des Arbeitgebers zu den gesamten Versicherungsbeiträgen maßgebend ist. War der Dienstherr zu einem Beitragsanteil nicht verpflichtet (z. B. bei freiwilliger Weiterversicherung des Beamten), so ergeben sich hieraus für den maßgebenden Bruchteil keine Besonderheiten, da die Regelung des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG diesen Umstand schon durch das Verhältnis der nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Renten insgesamt angerechneten Versicherungsjahren Rechnung trägt. Die besondere Ermittlung eines auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung beruhenden Anteils der Renten, die der Versicherungsträger nicht vornimmt, ist daher auch für die Anwendung des § 115 BBG nicht erforderlich. Die Änderung entspricht der bisherigen Anwendungspraxis und stimmt inhaltlich mit der Richtlinie Nr. 7 zu § 115 BBG überein. Eine materiell-rechtliche Änderung tritt nicht ein.

2. Zu Nummer 2

Die Vorschrift bringt eine Ergänzung des § 122 hinsichtlich der Beamten im Vorbereitungsdienst. Sie erscheint im Hinblick auf die verheirateten Beamten im Vorbereitungsdienst sozial geboten.

3. Zu Nummer 3, 4

Die Ergänzung des § 18 Abs. 4 BBesG durch Artikel I § 1 Nr. 6 Buchstabe b ist zum Anlaß genommen worden, die Voraussetzungen über die Verlängerung

der Altersgrenze für die Gewährung des Waisengeldes voll an die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 BBesG anzupassen.

VI. Zu Artikel VI

Artikel VI bringt die entsprechenden Anpassungen des Soldatenversorgungsgesetzes. Nummer 1 entspricht der Nummer 1 des Artikels V, Nummer 2 und 3 entsprechen den Nummern 3 und 4 des Artikels V.

VII. Zu Artikel VII

Zu § 1

Die Regelungen der Artikel II und IV des Entwurfs dienen der Harmonisierung der Maßnahmen zur Anpassung der Versorgungsbezüge in Bund und Ländern. Die Ergänzung des § 50 Abs. 1 BRRG soll für die Zukunft ein einheitliches Vorgehen in Bund und Länder sicherstellen.

Zu § 2

Die Öffnung der Sperre des § 50 Abs. 1 Satz 2 BRRG ermöglicht den Ländern, hinsichtlich der Anpassung der Versorgungsbezüge mit dem Bund gleichzuziehen.

VIII. Zu Artikel VIII

Nach der geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Bundesministergesetzes erhalten der Bundeskanzler und die Bundesminister ein Amtsgehalt in Höhe von einzweidrittel bzw. eineindrittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11. In dieser Besoldungsgruppe ist im vorliegenden Gesetzentwurf für die Ämter des Staatssekretärs und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes die Einführung einer Amtszulage vorgesehen. Durch eine Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Bundesministergesetzes soll bestimmt werden, daß dem Amtsgehalt auch die in Besoldungsgruppe B 11 vorgesehene Amtszulage zugrunde zu legen ist.

IX. Zu Artikel IX

1. Den Bezügen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts liegt ebenso wie den Amtsbezügen der Bundesminister eineindrittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 zugrunde. Es ist daher geboten, das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (Amtsgehaltsgesetz) der vorgesehenen Änderung des Bundesministergesetzes (Artikel VIII des Entwurfs) anzupassen. Hierbei soll die bisherige Bezugnahme auf die Besoldungsgruppe B 11 (§ 1 Abs. 1 des Amtsgehaltsgesetzes) aufgegeben und statt dessen bestimmt werden, daß der Präsident des Bundesverfassungsgerichts ein Grundgehalt in Höhe des Amtsgehalts eines Bundesministers erhält. Das Grundgehalt des Vizepräsidenten und der anderen Richter des Bundesverfassungsgerichts soll abweichend von der bisherigen Regelung in Vomhundertsätzen des Grundgehalts des Präsidenten festgesetzt werden.
2. Auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9. April 1954 wird den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts seit dem 1. April 1954 eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Seitdem durch das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 die Bezüge der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts gehoben worden sind, erhalten sie eine Dienstaufwandsentschädigung in der aus § 1 c des Amtsgehaltsgesetzes i. d. F. des Entwurfs ersichtlichen Höhe. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist z. Z. durch Richtlinien geregelt, die der Bundesminister des Innern aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Amtsgehaltsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassen hat. Im Hinblick auf die Stellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan soll die Regelung nunmehr durch Gesetz erfolgen.
3. Wegen der Einführung einer Freifahrberechtigung für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (§ 1 d des Amtsgehaltsgesetzes i. d. F. des Entwurfs) wird auf die Begründung zu Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Bezug genommen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Entschließung zum Gesetzentwurf

Die Grundgehaltstabelle für die Besoldungsordnung A hat als Spiegelbild der Ämterbewertung — nicht unberechtigt — eine neue vereinheitlichende Struktur erfahren. So begrüßenswert diese Maßnahme ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Vomhundertsätze der Erhöhung bei einer Reihe von Dienstaltersstufen sehr unterschiedlich sind.

Der Bundesrat empfiehlt hierzu, angesichts des begrenzten Finanzvolumens im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einkommensentwicklung insbesondere in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht außer acht zu lassen. Es wäre unter diesen Umständen zu erwägen, im Bereich der strukturellen Maßnahmen zeitliche Verzögerungen in Kauf zu nehmen.

II.

1. **Zu Artikel I § 1 Nr. 1** (§ 5 BBesG)

   a) In § 5 Abs. 6 Satz 1 sind der Vomhundertsatz „20" durch den Vomhundertsatz „25" und der Vomhundertsatz „8" durch den Vomhundertsatz „10" zu ersetzen.

   Begründung

   Die in den Besoldungsgruppen A 8 und A 12 vorgesehenen Obergrenzen reichen nicht aus, um den Besonderheiten in den Länderverwaltungen Rechnung tragen zu können. Die derzeitigen Stellenverhältnisse bei den meisten Ländern lassen es auch unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des Artikels I § 6 Abs. 3 geboten erscheinen, die im Gesetzentwurf für die BesGr. A 8 und A 12 vorgesehenen Höchstzahlen für Beförderungsämter zu erhöhen. Ohne die vorgeschlagene Änderung besteht die Gefahr, daß qualifizierte Beamte nicht mehr entsprechend ihrer Leistung befördert werden können. Ohne die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstzahlen wäre es auch kaum zu vermeiden, daß ein Teil der Beamten von den Ländern zu Dienstherren, insbesondere Gemeinden, abwandert, für die aufgrund des § 53 BBesG die Höchstzahlen nicht gelten. Die vorgeschlagene Erhöhung ist daher auch durch das gemeinsame personalpolitische Interesse aller Dienstherren geboten.

   b) Sollte an einer Verbesserung der Richterbesoldung (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BBesG) festgehalten werden, so muß geprüft werden, welche Auswirkungen sich hieraus auf die in § 5 Abs. 6 für den höheren Dienst in den BesGr. A 15 und A 16 vorgesehenen Höchstgrenzen ergeben. Denn ein weiteres Gefälle zwischen der Besoldung der Richter und der der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes darf nicht eintreten. Dabei könnte auch erwogen werden, die BesGr. A 16 aus der prozentualen Bindung zu entlassen.

2. **Zu Artikel I § 1 Nr. 7** (§ 41) und Nr. 9 (§ 51) sowie § 3

   In Artikel I sind unter § 1 die Nummern 7 und 9 sowie § 3 zu streichen.

   Begründung

   Die Bundesregierung hält auch im vorliegenden Gesetzentwurf an ihrer Absicht fest, den seit rd. 50 Jahren an Beamte, Angestellte und Versorgungsempfänger in Hamburg gewährten 3%igen örtlichen Sonderzuschlag im Rahmen einer Beseitigung der auf dem gegenwärtigen Ortsklassensystem beruhenden Gehaltsunterschiede abzubauen. Da der Sonderzuschlag bis dahin aber unverändert weitergezahlt werden soll, besteht keine sachliche Notwendigkeit, den Weg für eine spätere Aufhebung des örtlichen Sonderzuschlages schon jetzt dadurch vorzubereiten, daß die Rechtsgrundlage für die Zahlung des Zuschlags aus den §§ 41 und 51 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes herausgenommen und in einer Übergangsvorschrift des 2. BesNG ausgebracht wird.

   Abgesehen davon sind die für die spätere Beseitigung des örtlichen Sonderzuschlages bisher vom Bund angeführten Gesichtspunkte (vgl. Abschnitt A V Nr. 5 Buchstabe a und Abschnitt B I Nr. 4 der Begründung zum ersten Entwurf eines 2. BesNG — Drucksache V/2635) weder näher untermauert noch stichhaltig. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der örtliche Sonderzuschlag in Hamburg — ebenso wie in Berlin — aufrechterhalten werden muß. Er teilt nicht den Standpunkt der Bundesregierung, daß sich die Lebenshaltungskosten in Stadt und Land allgemein so angeglichen haben, daß Gehaltsdifferenzierungen unter diesem Gesichtspunkt sachfremd wären. Die besondere Preissituation in Hamburg, die an Hand von Ermittlungen des Statistischen Landesamts und des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs nachgewiesen werden kann, rechtfertigt nicht nur eine besoldungsmäßige Heraushebung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Hamburg, sondern erfordert sie.

   Schließlich erscheint auch die Auffassung der Bundesregierung nicht zweifelsfrei, daß Gesichtspunkte der Raumordnung gegen eine höhere

Besoldung in Verdichtungs-(Ballungs-)gebieten sprächen.

3. **Zu Artikel I § 4**

§ 4 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Regelung ist bereits in Artikel III des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes enthalten.

4. **Zu Artikel VII**

Für den Fall, daß die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene weitgehende rahmenrechtliche Bindung der Ämterbewertung und der Dienstbezüge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht zustande kommen sollte, müßte die mit Artikel VII des Gesetzentwurfs beabsichtigte totale Sperrvorschrift für die Versorgung auf ihre innere Berechtigung hin geprüft werden.

Der Gesetzentwurf sieht für die Besoldung der aktiven Beamten umfassende rahmenrechtliche Bindungen vor. Darin liegt auch die Rechtfertigung für eine entsprechende rahmenrechtliche Bindung der Versorgung. Wenn die von der Bundesregierung beabsichtigte weitgehende Bindung im Besoldungsbereich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gelockert würde, könnte es nicht hingenommen werden, daß für den Sektor der Versorgung ein völliger Ausschluß jeglicher Anpassung der Versorgungsbezüge an strukturelle Änderungen der Besoldung vorgeschrieben wird. Den Ländern sollte nicht auf dem Gebiet der Versorgung verwehrt werden, was ihnen auf dem Gebiet der Besoldung möglicherweise gestattet bliebe.

5. **Zu den Anlagen**

a) In Anlage i — Besoldungsordnungen A und B — ist in Nummer 5 der Vorbemerkungen das Wort „Betriebsprüfung" durch „Steuerprüfung" zu ersetzen.

Begründung

Es wird für erforderlich gehalten, allen im Außendienst der Steuerprüfung eingesetzten Beamten eine Stellenzulage zu gewähren. In Frage kommen insbesondere Außenprüfer für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), Beförderungsteuer, Lohnsteuer und Kapitalverkehrsteuer.

b) In der Anlage 8 sind in Abschnitt I (Richter und Staatsanwälte) der Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des 3. BBÄndG in Spalte 3 hinter den Besoldungsgruppen „A 15" und „A 14" die Worte „RghfZ von 61 DM" zu streichen.

Begründung

Die für die versorgungsberechtigten Amtsgerichtsdirektoren, Landgerichtsdirektoren, Oberstaatsanwälte, Erste Staatsanwälte und Oberamtsrichter neben dem um 240 DM erhöhten Endgrundgehalt vorgesehene ruhegehaltsfähige Zulage von 61 DM verstößt gegen die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Ausbringung einer solchen Zulage wäre im übrigen geeignet, die von den Ländern erst nach Verabschiedung des 2. BesNG zu treffenden besoldungsrechtlichen Regelungen zu präjudizieren.

c) Die Anlagen sind im übrigen entsprechend den Änderungsvorschlägen zu gestalten.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates

I.

Zur Entschließung zum Gesetzentwurf

Die Bundesregierung vermag sich der Auffassung des Bundesrates nicht anzuschließen, daß zeitliche Verzögerungen im Bereich der strukturellen Maßnahmen zugunsten anderer Verbesserungen in Kauf genommen werden könnten. Dies würde sich schon wegen der engen Verflechtung der im Gesetzentwurf enthaltenen allgemeinen Besoldungsverbesserung mit den Strukturverbesserungen verbieten.

II.

Zu Einzelvorschriften

1. a) **Zu Artikel I § 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG)

   Der Vorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens — auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen — geprüft werden.

   b) **Zu Artikel I § 1 Nr. 1** (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BBesG)

   Die Auswirkungen der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen der Richterbesoldung auf den höheren Dienst sind geprüft und im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Der Erwägung, die Besoldungsgruppe A 16 aus der Bindung zu entlassen, kann im Interesse der Vereinheitlichung des Besoldungsgefüges nicht nähergetreten werden.

2. **Zu Artikel I § 1 Nr. 7 und Nr. 9 sowie Artikel I § 3** (§§ 41, 51 BBesG)

   Gegen den Vorschlag werden Einwendungen nicht erhoben.

3. **Zu Artikel I § 4**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

4. **Zu Artikel VII**

   Da es sich um einen hypothetischen Fall handelt, sieht die Bundesregierung keinen Anlaß zu einer Stellungnahme.

5. **Zu den Anlagen**

   a) *Zu Anlage 1* — Vorbemerkung Nr. 5 zu den Besoldungsordnungen A und B —

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

   b) *Zu Anlage 8* — Abschnitt I (Richter und Staatsanwälte), Besoldungsgruppen A 15 und A 14 —

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.

   c) *Zu den Anlagen allgemein*

   Die Bundesregierung wird die Empfehlung gegebenenfalls aufnehmen.